

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 25 (1937)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,400 Exemplare.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Oktober 1937

Nr. 10

25. Jahrgang

Mitteilungen aus der Sitzung des Vorstandes vom 12. Oktober 1937.

1. Die neuen Darlehenskassen von *Ver* (Waadt) und *Lancy* (Genf) werden in den Verband aufgenommen, nachdem die Erfüllung der Beitrittserklärungen festgestellt ist.
Die Zahl der angeschlossenen Kassen erweitert sich damit auf 637. Pro 1937 sind bisher 10 Beitritte zufolge Neugründungen und Umwandlungen von Sparkassen in Raiffeisenkassen zu verzeichnen.
2. 20 Krediten im Gesamtbetrage von Fr. 769,000 wird nach einläßlicher Begründung die Genehmigung erteilt.
3. Zur Vorlage gelangt die Bilanz der Zentralkasse per 30. September 1937. Dieselbe hat sich zufolge Geldzuflusses der angeschlossenen Kassen erheblich erweitert und wieder spiegelt zunehmende Geldflüssigkeit, aber auch steigendes Vertrauen zur Raiffeisenbewegung. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 55,91 Mill. gegenüber 52,01 Mill. am 30. Juni und 50,33 Mill. am 1. Januar ds. J.
4. **Zinsfußreduktion.** Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der außerordentlich leichten Geldmarktvorfassung eingetretene, allgemeine starke Senkung der Gläubigerzinsätze, insbesondere aber, weil die Zentralkasse für ihre zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesamtbewegung erforderlichen, stark erhöhten Bestände an jederzeit verfügbaren Mitteln keine Verzinsung mehr erhält, wird der Konto-Korrent-Gläubigerfaz im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen vorläufig und mit Wirkung ab 30. September um $\frac{1}{4}$ Prozent reduziert.
5. Zur Vorlage gelangt das per 10. September abgeschlossene Inventar der Warenabteilung. Pro 1936/37 sind in 4274 (4282 i. V.) Lieferungen Formulare, Geschäftsbücher etc. im Fakturawerte von Fr. 49,437.20 (48,918.40 i. V.) an die angeschlossenen Kassen versandt worden. Das Materialdepot, das wieder um einige neue Druckforten erweitert wurde, weist 335 Formulare in den vier Landessprachen auf.

Der Aargau verzichtet auf ein neues kantonales Sparkassagesetz.

Ein sprechendes Vorbild.

In der Sitzung vom 24. August 1937 hat der Große Rat des Kantons Aargau entsprechend dem Antrag der Regierung und der Staatsrechnungskommission auf den Erlaß eines neuen kantonalen Sparkassagesetzes endgültig verzichtet, und damit dem eidgen. Bankengesetz ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Bekanntlich hat es das im Jahre 1912 in Kraft getretene eidgen. Zivilgesetzbuch in seinem Schlußtitel 57 den Kantonen überlassen, bis zu einer eidgen. Regelung des Sparkassawesens auf ihren Gebieten besondere Vorschriften zum Schutze der Spareinleger zu erlassen. Es war das zu einer Zeit, als der Liberalismus noch in Blüte stand, ein eidgen. Bankengesetz unmöglich gewesen wäre und

außer den Raiffeisenkassen noch keine Gruppe von Geldinstituten eine obligatorische, sachmännische Revision kannte. Vom eingeräumten Rechte zur Legiferierung über das Sparkassawesen machte damals jedoch nur etwa die Hälfte der Kantone, darunter kein einziger westschweizerischer Kanton Gebrauch, und es variierten die erlassenen kantonalen Vorschriften von Kanton zu Kanton derart, daß eine bunte Musterkarte entstand. Einzelne kantonale Bestimmungen waren so gefaßt, daß gewissen Geldinstituten, die man auf diese Weise möglichst fern zu halten suchte, die Existenz stark erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht war. Mit dem Auftauchen des eidgen. Bankengesetzes und damit verbundener Regelung für die ganze Schweiz erhoffte man eine weniger bürokratische, allgemein verbindliche Lösung. Insbesondere auch die Raiffeisenkassen erwarteten von dem, konfurrenzneidigen, egoistischen Einflüssen weniger zugänglichen eidgen. Gesetzgeber eine vernünftige, von Animositäten freie Lösung. Und die Erwartungen wären voll erfüllt worden, wenn nicht im letzten Beratungsstadium bei der Ausmarchung zwischen National- und Ständerat eine Konzession an unangebrachte, sachlich ganz ungerechtfertigte föderalistische Tendenzen obenauf geschwungen hätte. Sowohl Expertenkommission wie Bundesrat und Ständerat standen einhellig auf dem Standpunkte, daß nach dem Inkrafttreten des eidgen. Bankengesetzes, mit seinem sehr weitgehenden Schutz gegenüber Einlegern auf eigentliche Sparhefte, für kantonale Extratouren kein Platz mehr sein sollte. Berichterstatter Thalman erklärte im Ständerat nicht mit Unrecht, daß es Verhältnisse gäbe, die man nicht nur mit einem Wirrwarr, sondern mit einem eigentlichen Salat bezeichnen müßte, wenn man den Kantonen weiterhin das volle Recht überließe, neben der eidgen. Regelung auch noch kantonal zu legiferieren. Und der aus dem Kanton Zürich hervorgegangene Bundesrat Meyer sagte in der Eigenschaft als Chef des die Vorlage behandelnden eidgen. Finanzdepartements wörtlich: „Durch verschiedenartige kantonale Vorschriften würden Verhältnisse entstehen, die zur Konfusion führen könnten.“ Leider jedoch obstieg im letzten Moment, als die Räte des Feilschens müde waren, für die Kantone ein zwar stark beschränktes Recht, den neuen eidgen. Bestimmungen noch ein Zugemüße hinzuzufügen. Das eidgen. Bankengesetz, das mit seinem Sparkassaschutz bereits reichlich weit geht und ein moralisch nicht absolut unannehmbares Privileg einer Gläubigergruppe schafft, die durchaus nicht immer in Kreisen der kleinen Sparer zu suchen ist, sieht vor, daß beim Konkurs einer Bank die Sparheftgläubiger bis zu 5000 Fr. neben den pfandversicherten Kreditoren vorab gedeckt werden müssen, was natürlich — wie konkrete Beispiele der letzten Jahre beweisen — stark zu Ungunsten der Obligationäre, Depositen- und Konto-Korrent-Gläubiger ausfällt, diesen Sparheftinhabern jedoch einen sehr weitgehenden Sonderschutz gibt. Jedenfalls ist jedem unbefangenen Beurteiler klar, daß das eidgen. Bankengesetz bereits ein vertretbares Maximum an Privilegierung für die kleinen und mittleren Sparheftguthaben enthält. Speziell in Kantonen, die bisher besondere Sparkassabestimmungen kannten, wird nun in letzter Zeit zur Frage Stellung genommen, ob von dem Rechte, neben dem eidgen. Konkursprivileg bis zu 5000 Fr. pro Heft noch ein besonderes Pfandrecht an den besten Aktiven der Bank zu verlangen, Gebrauch gemacht werden wolle, da ohne Neuordnung die bisherigen kantonalen Sparkassagesetze mit 1. März 1938 ohne weiteres hinfällig werden.

Die Frage der besonderen Pfandrechtbestellung hat nun jüngst das aargauische Parlament mit großem Mehr verneint, und zwar

auf Grund einer einläßlichen regierungsrätlichen Bottschaft und überzeugenden Darlegungen der Staatsrechnungskommission. Der Entscheid fiel um so leichter, als das eidgen. Gesetz bis zu 5000 Fr. einen Sonderzuschuß gewährt gegenüber nur bis 1500 Fr. im alten aargauischen. Die Regierung stellte sich sodann auf den Standpunkt, daß die eidgenössischen Sicherungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die obligatorische, fachmännische Kontrolle, sehr weitgehende seien, für alle Bankgläubiger vorzügliche Garantien böten, und es nicht gerechtfertigt sei, das wohlbedachte neue eidgen. Gesetz zu diskreditieren. Trotz schlimmen Erfahrungen bei einzelnen Banken und Kassen dürfte man nicht gleich alle Geldinstitute auf ferne Zeiten durch möglichst drakonische Behandlung einengen. Sodann wurde angeführt, daß eigentlich nur eine Titelhinterlage bei einer Drittstelle zuverlässigen Pfandrechtschutzes biete, wenn man sich bloß von Mißtrauen und übertriebener Vengstlichkeit leiten lasse. Diese Form aber würde für die Banken, welche normalerweise schon aus Prestigegründen ihre Titel und Kundenhinterlagen in Eigenverwaltung haben wollen, eine starke Erschwerung der Verwaltung, besser gesagt einen nutzlosen Formalismus mit sich bringen. Und einen solchen wollte der aargauische Große Rat in seiner stark überwiegenden Mehrheit den Geldinstituten, die besonders im Aargau zu einem großen Teile Volksinstitute sind, die von Mittelstandskreisen geführt werden, nicht aufhalsen. Mitentscheidend fiel auch in Betracht, daß die befragten übrigen Kantone in ihrer überwiegenden Zahl auf dem nämlichen Standpunkt stehen.

Damit hat sich das aargauische Parlament auf einen vernünftigen und gerechten Standpunkt gestellt, den man den übrigen Kantonen nur zur vollen Nachahmung empfehlen kann. Gleichzeitig wurde Ueber einstimmung hergestellt mit der Auffassung der eidgen. Expertenkommision für Richtlinien zum Finanz- und Kreditwesen, welche in ihrem Bericht vom 6. März 1937 an den Bundesrat erklärt:

„Ueber die Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes hinausgehende gesetzgeberische und behördliche Zwangsmaßnahmen gegen die Banken wären geeignet, das Vertrauen des Sparerpublikums zu schädigen und sollen deshalb vermieden werden.“

Das Dörren von Obst und Gemüse

wird von den Familien in neuerer Zeit viel zu wenig praktiziert, was wohl alle Fachleute und Volksfreunde sehr bedauern. Gewiß haben wir neuere Konservierungsverfahren, die aber das alte Dörrenverfahren nicht unnötig machen; man soll das eine tun, das andere nicht lassen.

Das Dörren, das früher zur Verproviantierung der Heere und Völker so hoch geschätzt war, hat auch heute noch die gleichen Vorteile. So z. B. geht durch den Dörrenprozeß nichts verloren, es wird dem Dörren nur so viel Wasser entzogen, daß die verderblichen Pilze und Fäulniserreger nicht mehr gedeihen, und das Dörren jahrelang unverändert aufbewahrt werden kann. Gedörres Obst behält nicht bloß alle wertvollen Bestandteile; sie werden sogar veredelt und verbessert. Empfindliche Leute, welche Frischobst weniger vertragen, essen ohne Beschwerden Dörrobst. So z. B. werden Magenstörungen, die im Sommer gern vorkommen, durch Dörrobst vermieden; Dörribirnen gelten als ein gesundmachendes diätisches Mittel, das Verdauungsstörungen heilt oder vermeidet.

Die Dörrenprodukte gleichen die magern und reichern Jahreszeiten aus, sie vermögen sogar die Jahrgänge auszugleichen; wenn zu wenig Frischobst oder Frischgemüse da ist, tritt das Gedörnte in Riß. Dörrobst nimmt wenig Platz ein, kann an jedem trockenen Ort schadlos jahrelang aufbewahrt werden, erfordert keinerlei Umstände oder Kosten, ist sehr bescheiden.

Das Dörren von Obst und Gemüse ist namentlich im häuslichen Betrieb sehr billig. Meistens kann man mit den vorhandenen Einrichtungen, mit etwelcher Ergänzung durch Dörrohörbli und dergleichen mehr als genug dörren, indem man zunächst die sogen. Abwärme ausnußt und überdies noch etwas nachheizt. Ganz besonders geht das gut im Bauernhaus, wo man verschwendertisch Brennholz hat und oft kaum anders verwerten kann. In Verbindung mit dem Brotbacken kann man fast kostenlos dörren

nur mit der Abwärme. Im Winter muß man gleichwohl heizen, man muß für die Schweine Futter kochen, es wird überhaupt viel Feuer unterhalten, so daß man nebenbei das Dörren fast kostenlos besorgen kann, es ist eine vollkommene Wärmeausnutzung. Aber auch in fast jeder Familie kann man mit kleiner Einrichtung, mit einer billigen Herbdörre und dergleichen ganz billig sich einrichten. Für die Arbeit, Vorbereiten des Dörngutes, für die leichte Durchführung des Dörrens und dergleichen wird ja nichts bezahlt, man besorgt das nebenbei.

Wenn es sich drum handelt, über den Haushalt hinaus zu dörren, muß man sich auch etwas besser einrichten. In neuester Zeit bieten die Elektrizitätswerke vielerorts Abfall- und Nachtstrom, um 2—4 Rappen per Kilowatt, so daß man wohl damit dörren kann. Vielleicht ließe sich in elektrischen Zentralen die große Abwärme — die man vernichten muß — auch zum Dörren verwenden, worauf allerdings nicht jedermann rechnen kann. Wenn man nur wollte und sich etwas bemühen würde, ließe sich das Dörren leicht und billig durchführen.

In verschiedenen Gebieten der Schweiz halten sie noch die großen, sehr leistungsfähigen Dörrofen, die jedesmal in guten Obstjahren wieder gebraucht werden, um im Großen zu dörren, was sehr lobenswert ist.

Allerdings sollte man sich in der Klein- und Großdörreerei bemühen, die modernen Hilfsmittel und Vorteile ein- und durchzuführen. Wer sich darum interessiert, wird bald finden, daß man bereits ausgezeichnete Dörranlagen hat, mit denen man große Obstmassen und Gemüse fein dörren kann unter mäßigem Geldeaufwand. Für die Hausdörreerei hat man früher vielerlei Verbesserungen eingeführt; weil dann so wenig Gebrauch gemacht wurde, sind diese Bemühungen still gestanden, und man sollte wieder etwas vorwärts machen.

Welche Obstsorten und Gemüsearten soll man dörren? Alle, die im Uebermaß vorhanden sind und sich leicht dörren lassen! Man beklage sich besonders im Obstbau, daß die Ernte so ungleich ausfallen, bald im Uebermaß, nachher wieder viel zu mager. Nebst den übrigen Konservierverfahren, die heute bereits gut entwickelt sind, eignet sich besonders im Familienbetrieb das Dörren am besten und ist am billigsten. Wir haben auch heute noch in einigen Landesgegenden vorbildliche Familien-Dörreereien, wo sehr viel gedörnt wird, wo es fast zu jeder Mahlzeit Gedörntes gibt, wo man für allerlei andere Lebensmittel wenig Geld ausgibt und sich weitgehend mit dem Gedörnten behilft. Das ist nachahmenswert. Es hat keinen Wert, sich immer über Geldmangel zu beklagen, wenn man so viele Bedürfnisse um teures Geld vom Krämer und Markt decken läßt und sich zu wenig mit Hausmitteln behilft. Gerade mit dem Dörren kann man auch die Familienkräfte gut ausnützen, alt und jung hilft so gern mit im Herrichten und Dörren, wenn es die Eltern nur zu arrangieren wissen.

In diesem Herbst wird man bis in den Frühling hinein besonders Äpfel dörren, weil die reichlich vorhanden sind. Statt die überflüssigen Äpfel um wenig Geld zu verkaufen und den Markt noch mehr zu verderben, soll man sehr viele dörren. Gar viele Bauern wollen Geld machen, fragen nicht darnach, wenn die Frau übers Jahr hindurch wieder viel Geld davon ausgeben muß. Wir müssen mehr aus dem eigenen Betrieb decken. Gar oft haben die Frauen nichts im Haus, am wenigsten aber Geld; sie sind viel besser dran, wenn sie über große Vorräte verfügen, dann kommen sie nicht in solche Verlegenheit. Von den Äpfeln kann man ja fast alle dörren; auch sogenannte Wirtschaftsäpfel lassen sich mit Vorteil dörren, sind gedörnt besser als im rehen Zustand.

In neuerer Zeit verlangen die Leute geschälte Äpfel, öfters als weiße schöne Apfelringli. Das ist recht für die Dörindustrie, während man sich im eigenen Haushalt noch mit den ungeschälten Schnitzen begnügt. Es ist zu sagen, daß ungeschälte Apfelschnitze für den Magen und Darm besser sind und die Verdauungsvorgänge richtiger durchführen als das geschälte Dörrobst. Nun, das kann man nach Belieben richten, wenn man genug Geld hat, die ungeschälte Verwertung aber ist rationeller. Immerhin soll man auch beim Dörren einigermaßen die Gesundheit abwarten, also nicht zu früh dörren, weshalb sich das Dörngeschäft

bis in den Frühling hinein zieht. Wenn man das berücksichtigt, kann man fast alle Sorten Äpfel dörren, denn mit der Genussreife werden sie recht. Begreiflich werden die besten Tafeläpfel selten geböhrt, die braucht man frisch.

Die Berufsdörren dörren lieber Birnen, weil sie viel mehr Ausbeute geben (schwerer sind) und auch teurer verkauft werden können. In der Familie braucht man weniger auf das zu sehen, dörft also alles, was zur Verfügung steht. Weil das Dörren jahreszwehtelang stiefmütterlich behandelt worden ist, fehlen gegenwärtig passende Dörrbirnen. Die Anforderungen sind auch sehr gewachsen, bloß mit Teilerbirnen, Lederbirnen und dergleichen sind die Käufer nicht mehr zufrieden. Momentan kommen in Frage: Andreas Desportes, Dornbirne, bernische Dörrsorten, Madame Favre, Harriegel, sogar noch Schweizer Wasserbirne und andere derbere Herbstsorten. Feines Dörrobst erhält man von Fondante Thyrriote, einer bekannten späten Tafelbirne. Je nach Gegend können noch andere lokale Sorten in Frage kommen, auch ist man gegenwärtig auf der Suche nach günstigen Dörrbirnen.

Vom Steinobst werden die gewöhnlichen Hauszweitschen und Basler Zweitschen gern geböhrt, allenfalls auch andere im Ueberfluß vorhandene Sorten.

Die Dörrpraxis muß gelernt werden, für den Eigenbetrieb hat man das noch bald los. Auch die Dörrreinrichtung u. n. muß man verbessern, anpassen, neuere beschaffen und sich Mühe geben, rationell einzurichten. Für den Großbetrieb erfordert das schon ein eingehendes Studium, allermindestens muß man die großen Dörranlagen der Zentralschweiz sich zum Vorbild nehmen, wo auch moderne und leistungsfähige Anlagen bestehen.

Weniger Most und Schnaps, mehr Konserven und Geböhrttes ist mit Recht die heutige Lösung. Dabei stellt sich das Volk besser und bleibt viel mehr Geld im Lande.

H. Schulze-Delitzsch, F. W. Raiffeisen, Prof. Dr. Luigi Luzzatti.

Von P. M. L.

(Fortsetzung.)

Wir haben bereits angedeutet, daß Raiffeisen und seine Darlehenskassen schon recht früh bekritelt und auch bekämpft wurden. Dabei mögen wohl nicht wenig die zur Zeit des Inslebentretens der Raiffeisen Darlehenskassen in Deutschland zum Austrage gelangenden großen Kämpfe in der Arbeiterbewegung und um die Führung bei diesen heftigen Auseinandersetzungen beigetragen haben. Es möge genügen, wenn wir auf Namen wie Lassalle, Karl Marx, Wagener-Dühring, Carey, B. A. Huber, Bischof Emmanuel Freiherr von Ketteler hinweisen. Interessant ist da eine Schrift des Bonner Universitäts-Professors Adolf Held, betitelt: „Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage“ (Jena, 1869), in der die damals die Gemüter bewegende Arbeiterfrage in den Städten und auf dem flachen Lande, das Eingreifen Schulze-Delitzsch's und F. W. Raiffeisen's mit dem Mittel der „Genossenschaft“ und die Eigentümlichkeiten der beiden Systeme geschildert und dem Bauernvolk das Verständnis für die Raiffeisenkassen erschlossen wird. Von Schulze-Delitzsch sagt Prof. Held, daß sie unbedingt kleine „Handelsbanken“ sind, welche, da sie nur kurzen Kredit bekommen, auch nur kurzen persönlichen Kredit gewähren können, sei es gegen einfache Schuldscheine, Wechsel oder in Konto-Korrent. Und daß sie auch „bankmäßige“ arbeiten, Vorstand und Aufsichtsrat honorieren und sich das nötige Betriebskapital hauptsächlich durch unbeschränkt große Einlagen ihrer Mitglieder in Form von Geschäftsanteilen zu beschaffen suchen. Sie haben ihr Tätigkeitsgebiet vorwiegend in Städten und größeren Ortschaften gefunden. Die Raiffeisenkassen hingegen sind keine „Banken“, sondern Darlehen- und auch Sparkassen, die sich „unter Anregung und ständiger Oberleitung F. W. Raiffeisen's entsprechend den eigentümlichen Verhältnissen einer vorherrschend aus kleinen Bauern zusammengesetzten, ländlichen Bevölkerung gebildet haben.“ — „Herr Raiffeisen,“ schreibt Prof. Held, „gehört zu den Männern, die sich mit warmer Liebe und unermüdeltem Eifer sich einer Sache hingeben, die einmal als Bedürfnis einer größeren Gesamtheit erkannt ist. Er hat die Vereine nicht aus Nichts geschaffen und seine Gegend mit einer ganz allein von ihm erfundenen Organisation beglückt — aber er hat am klarsten zuerst erkannt, was hier alle als

Bedürfnis unbestimmt empfanden, und sein rastloser Eifer, sein sozusagen apostelartiges Vertrauen in die Güte der Sache macht ihn zum geeigneten Organ, alle Anfangsschwierigkeiten zu besiegen, stets neue Kräfte heranzuziehen und aus kleinen Anfängen die Vereine immer weiter zu entwickeln.“ — Im Jahre 1873 schrieb Reg.-Rat F. Noll in Coblenz einige kritische Bemerkungen zu „Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen)“, wobei er zum Schluß kommt, daß man . . . „wird dann wohl darauf verzichten, sich einem Systeme anzuvertrauen, das theoretisch unhaltbar — auch in der Praxis bereits Schiffbruch gelitten hat.“ (!) „Kritische Bemerkungen zu den Raiffeisen'schen Darlehenskassen“ schrieb 1877 Theodor Kraus (Bonn). Er kommt im Gegensatz zu Reg.-Rat Noll zum Schluß, „daß die Raiffeisenkassen auf einem eigentümlichen, selbst gefundenen Wege der Kreditnot des kleinen Grundbesitzers zu heben suchen. Daß hiebei mancherlei Irrtümer unterlaufen sind und noch unterlaufen, wer wollte es leugnen? Aber sie verfolgen eine gute Sache, so wohl, wie Prof. Held sagt, was die reinen Zwecke des Gründers, als was die von ihnen bewirkte moralische und wirtschaftliche Hebung der Genossen betrifft. Ihnen gegenüber muß man daher raten, helfen, mitarbeiten.“ — Ein unparteiliches Wort zur Verständigung in diesem Streit „System Schulze-Delitzsch - F. W. Raiffeisen“ schrieb dann Dekonomierat Dr. L. Löll in „Die bäuerlichen Darlehenskassenvereine nach F. W. Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch“ (Würzburg 1878), worin er einleitend hervorhebt, daß für Herrn Dr. Schulze-Delitzsch die Verhältnisse und Bedürfnisse des süddeutschen Bauernstandes (einschließlich des südlichen Teils der preussischen Rheinprovinz) eine vollständige „terra incognita“ sind und daß daher die von Dr. Schulze angestrebte „Verständigung“, wenn sie in seinem Sinne erzielt würde, unserem Bauernstande notwendig zum Nachteile gereichen müßte. „Für die süddeutschen bäuerlichen Verhältnisse können nur die Raiffeisen'schen Darlehenskassen, nicht aber die gewerblichen Kreditvereine Schulze's passend sein. Daher seien jene Kassen (R.) berechtigt, den gleichen Anspruch auf Förderung durch die Gesetzgebung zu erheben, wie die städtischen Kreditvereine des Herrn Dr. Schulze.“ — Dr. Schulze-Delitzsch veröffentlichte dann in „Blätter für Genossenschaftswesen“, 1880, Nr. 16, einen Aufsatz: „Zum Ausgleich zwischen den Raiffeisen'schen Darlehenskassen und den Kreditgenossenschaften meines Systems“, in dem er nochmals seinen Standpunkt bezüglich „Genossenschaftsanteile“, „Befristung der aktiven und passiven Credite“ vertrat und gegen „gewisse Angriffe von Führern der Raiffeisen'schen Kassen gegen seine Vorschläge und gegen sein System“ scharf Stellung nahm. Zum Schluß kommt er aber doch zur Feststellung, daß es endlich einzutreten gilt, „mit vereinten Kräften, wie für die Einzelaufgaben der Vereine, so für die Genossenschaftsfrage im Ganzen und Großen“. Zu dieser Einsicht mochte ihn nicht zuletzt der nicht mehr abzustreitende Vorschlag der Raiffeisen'schen Genossenschaftsidee auch in Ländern außerhalb Deutschlands und dann die von führenden Vertretern von Darlehenskassen, von ländlichen Konsum-, Winzer- usw. Vereinen am 5. März 1877 von Neuwied (Zentralsitz der Raiffeisenbewegung) und am 11. Februar 1878 von Altrweiler (Winzervereinigung) aus an den Hohen Reichstag und an die hohe Regierung des Reiches in Berlin gerichtete Petition in Sachen „Novelle zum Genossenschaftsgesetz“, eingebracht von Dr. Schulze-Delitzsch, bewogen haben. Im Grunde genommen drehte sich der Streit, der mit großer Heftigkeit und nicht immer mit noblen Mitteln geführt wurde, um zwei sich entgegengesetzte Weltanschauungen: Schulze-Delitzsch war liberal im weitesten Sinne des Wortes, seine Genossenschaften waren für ihn „Geschäfte“, ihr Gebaren „Geschäftsbetrieb“, den Anreiz zum Beitritt zu seinen Genossenschaften „hohe Dividenden“. Um Geschäfte, Geschäftsbetrieb, Gewinne für die Genossenschafter machen zu können, dazu brauchte es geschulte, banktechnisch-kaufmännisch geschulte und gewandte Beamte, die entsprechend bezahlt werden müssen. Das gibt es und kann es auf dem Lande unter dem richtigen Bauernvolke nicht geben! Schon diese Betrachtung zeigt deutlich, daß die Genossenschaften Schulze-Delitzsch's nicht auf das Land und die Raiffeisenkassen nicht in die Stadt gehören. Schulze sagt u. a., daß das Einsetzen eines von den Genossenschaftern durch Geschäftsanteile (!) gebildeten Eigentumkapitals der Genossenschaft ein Haupterfordernis sei der Selbsthilfe. Das Einsetzen eines solchen Kapitals sei Grundbedingung eines jeden Geschäftsbetriebes, was für die gewerblichen Kreditvereine vollkommen richtig ist. Sie haben sich die Aufgabe gestellt, eine gemeinschaftliche Kasse ins Leben zu rufen, aus welcher jedes Mitglied derselben, auch das unbedeutendste, jederzeit bares Darlehen auf kurze Zeit erhalten kann. Von solchen Mitgliedern mußte man, schon der Sicherheit der ihnen zu gewährenden Darlehen wegen, fordern, daß sie durch kleine Sparanlagen

sich allmählig ein eigenes Kapital ansammeln, das vorerst der Kasse verbleibend (Anteile), bald diesem, bald jenem Mitgliede aus seiner augenblicklichen Geldnot helfen konnte. Denn darin, daß sich diese Leute mit ihrem eigenen, nach und nach zusammengesparten Gelde untereinander selbst helfen, besteht ja eben das Wesen der „Selbsthilfe“. Ohne dieses eigene Kapital, die Geschäftsanteile, könnte man von einer Selbsthilfe nur insofern sprechen, als diese Vereine — wie auch die der Darlehenskassen — keine Staatshilfe beanspruchen.

Die Raiffeisenischen Darlehenskassen dagegen brauchen gar nicht auf dem Prinzip dieser gegenseitigen Selbsthilfe mit eigenem Gelde zu beruhen. Und sie sollen es auch nicht! „Die Leute, für welche Raiffeisen seine Darlehenskassen ins Leben gerufen hat — sagt Oekonomierat Dr. L. Löll — helfen sich jeder einzelne schon selbst, aber wie? Wenn einer derselben ein Stück Vieh braucht, so kauft er es überteuert von einem Juden, der ihm gegen enorme Zinsen borgte; fehlte es ihm zu irgend einem anderen Zwecke in barem Geld (Pachtzins, Anschaffung von Futtermitteln, Dünger, Maschinen und Geräte, Durchführung notwendiger Meliorationsarbeiten usw.) so lieh er es gegen wucherische Zinsen bei einem Wucherer. Aus den Händen dieser Gläubiger wollte Raiffeisen den armen Bauernstand befreien, und zwar dadurch, daß er denselben die Pauschkapitalien zu mäßigen Zinsen und zugleich auch die Möglichkeit verschaffte, sich nach und nach durch Abzahlungen (Amortisation!) schuldenfrei zu machen!“ — Und nach und nach, als die Darlehenskassen immer mehr sich beim Landvolk durchsetzten, konnten sie sich damit befassen, die Bauern von dem Verkehr mit den Vieh- und Geldjuden, mit Güterhändlern und -Schlächtern, mit gewissenlosen „Geschäfts“-Banken, fernzuhalten. Sie konnten auch dem Sparwesen und endlich auch dem Amortisationswesen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden! Sie wurden prächtige Erziehungsfaktoren der Sozialpädagogik, sie wurden praktische christliche Sozialreform im besten Sinne des Wortes, Kulturträger im weitesten Sinne! (Fortsetzung folgt.)

Geldmarktlage und Zinssätze.

Die letzten Wochen offenbarten wieder einmal in aller Deutlichkeit die enge Verflechtung von Politik, Wirtschaft, Währung und Geldmarktgestaltung. Der chinesisch-japanische Konflikt und das im Zusammenhang mit dem spanischen Bürgerkrieg stehende, nur teilweise gelöste Mittelmeerproblem, warfen ihre Strahlen auf die internationale Wirtschaft, während die für Wirtschaft und Finanzen über die Grenze hinaus verhängnisvolle Volksfrontlinie in Frankreich es glücklich fertig brachte, den französischen Franken neuerdings in ein bedenkliches Rutschen zu bringen, so daß er — kaum zum dritten Mal abgewertet — wieder um 2 Punkte auf ca. 14 Rp. nachgab und damit praktisch innert gut Jahresfrist um volle 50 % abgewertet ist. Drüben in New York erlebte die Börse unter dem Druck einer bereits wieder in den Niedrigend geratenen Wirtschaft und sozialer Kämpfe ähnliche schwarze Tage, wie bei der Katastrophe von 1929. In einzelne Dividendenpapiere, welche damals Einbußen bis zu 45 % erlitten, sanken bis zu 50 % im Kurs. Seit Mitte August werden in New York Kursverluste im Umfange von über 12 Milliarden Dollar registriert. Außer Zweifel steht auch, daß eine unverantwortliche Spekulation die Hand im Spiele hat und sich auf Kosten des Volksganzen schamlos bereichern will.

Eine bisher nicht gekannte Sorge bereitet einzelnen Ländern, die mit dem Zustrom von Fluchtkapitalien entstandene Anhäufung von Gold, das dem gewöhnlichen Sterblichen je mehr Freude macht, je größer das Quantum ist. Diese Goldanhäufung, die im kleinen bereits auch ein schweizerisches Problem geworden ist, bedrückt besonders U.S.A., wo man auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren stark erweiterte Goldproduktion — man schätzt sie bereits auf 5 Milliarden Schweizerfranken pro Jahr — von Goldpreisfestung spricht. Letzteres würde aber für die Goldwährungsänderer automatisch Währungsaufwertung und damit Bewegung in umgekehrter Richtung der Nachkriegsentwicklung bedeuten.

Nicht ganz nebenächlich sind diese Erscheinungen für die Schweiz, in der sich die Auswirkung der neuerlichen Abwer-

tung des französischen Frankens im Gegensatz zum Septembersturz 1936 in einer Befestigung unserer Valuta und in einem gewaltigen Geldzustrom von Frankreich her bemerkbar macht. Dadurch hat die ohnehin starke Geldflüssigkeit am schweizerischen Geldmarkt erneut zugenommen, was u. a. aus dem auf über 1600 Millionen angestiegenen Bestand der unverzinslichen Giro-gelder bei der Nationalbank hervorgeht. Die Nationalbank verfolgt diese Bewegungen, die ihr unerwünschte Schutzaufgaben für ausländisches Kapital überbinden, mit Sorge und studiert gegenwärtig Maßnahmen, wie dem Geldzufluß von außen begegnet werden könne. Durch die im Falle eines Vorausgehens von Amerika, auch für unser Land zu gewärtigende Valutaaufwertung, durch welche die letztes Jahr geschaffene Währungsreserve von 538 Millionen angetastet werden müßte, ist die Diskussion über deren Verteilung zurückgedrängt und der Charakter der bloßen Buchreserve befestigt worden. Nach den Ausführungen des Eidgen. Finanzministers vor dem Parlament ist diese Manövrier-Reserve nötig, bis eine allgemeine Währungsstabilisierung Platz greift, ohne welche eine einigermaßen geordnete Weltwirtschaft unmöglich ist. Die heutige Geldfülle macht sich nicht nur in Rekordziffern an Nationalbankguthaben, sondern auch in sinkender Wertchriftenrendite und starkem Nachlassen der Gläubigerzinssätze bei den Publikumsgeldern bemerkbar. Die Obligationenrendite von 12 Obligationen des Bundes betrug am 25. September 3,31 % und es herrscht weiterhin eine eher sinkende Tendenz vor. Dadurch hat sich speziell bei den soliden, während der zurückliegenden Krisis intakt gebliebenen Banken eine erhöhte Nachfrage nach Kassaobligationen bemerkbar gemacht. Da aber diese Banken keine Verwendungsmöglichkeiten haben und es bereits Kantonalbanken gibt, die über 100 Millionen Franken zinslos herumliegen haben, ist der Obligationen-Zinssatz in ständigem Abbröckeln begriffen. Verschiedene kantonale Institute lehnen, ebenso wie die ersten Großbanken, selbst zu 3 % die Annahme von neuen Obligationengelbern ab und bewilligen diesen Satz, höchstens aber 3¼ %, bloß noch für kleinere Beträge von Konversionen. Für Spar- und Depositionsgelder ist man in diesen Kreisen nur noch für kleine Beträge bei 3 % geblieben und bezahlt für größere meist nur noch 2 bis 2½ %, während Konto-Korrentgelder fast leer ausgehen. Auch in gefestigten Lokalbankkreisen ist eine rückläufige Zinsfußbewegung bemerkbar. Damit zeichnet sich für das solide einheimische Bankgewerbe eine kaum je gekannte Placierungs-Verlegenheit ab, die umso peinlicher ist, als unstabiles, für langfristige Investitionen ungeeignetes Auslandsgeld die Kalamität hervorgerufen hat u. dergute Schweizerkredit sich zur Abwechslung recht nachteilig auswirkt. — Neuestens steht nun eine größere Anleihe — man spricht von 200 Millionen Schweizerfranken — an Frankreich in Frage. Dies hat die z. T. wenig sachlich diskutierenden Gegner jeglichen Kapitalerportes bereits in Harnisch gebracht, trotzdem diese Operation teilweise in den Dienst der Warenausfuhr, darunter auch des in letzter Zeit schleppenden Käseexportes gestellt werden soll. Daß ein mit dem internationalen Handel sehr stark verflochtenes Land wie die Schweiz auch im Kreditwesen nicht absolut autarkisch handeln kann und soll, ist vernünftig denkenden Menschen klar. Solange allerdings Treu und Glauben der Schuldner riskieren, durch staatliche Verfügungen durchkreuzt zu werden (was zwar bisher nicht bei Frankreich, wohl aber bei andern, sogar bei Großstaaten der Fall war), wird man sich des Risikos bewusst sein müssen, und wenn es schief geht, nicht etwa Staatshilfe beanspruchen dürfen.

Daß sich nun die bereits längere Zeit bemerkbare Zinsfentungswelle auch auf den übrigen Kapitalmarkt, insbesondere auf den Hypothekenmarkt auswirken wird, ist im Hinblick auf eine vorauszu sehende, längere Flüssigkeitsdauer anzunehmen, obschon nichts verfehlt wäre, als auf ausländische Fluchtkapitalien den inländischen Hypothekenmarkt aufzubauen. Angesichts der heutigen Gläubigerzinssfußgestaltung ist anzunehmen, daß im Laufe des 1. Semesters 1938 der Zinsfuß für 1. Hypotheken teilweise auf 3¾ % zurückgeht, trotzdem nicht unbedeutende Verluste auf den großen Beständen völlig brach liegender Gelder

hemmend wirken und die durchschnittlichen Gesehungskosten der langfristigen Passivgelder nur langsam zurückgehen.

Um bei diesem, in den kommenden Monaten zur Diskussion kommenden Abbau nicht gehemmt zu sein, ist auch bei den Raiffeisenkassen eine rechtzeitige Anpassung der Gläubigerzinsfäße die natürliche Vorbedingung. Für Obligationengelder soll fortan ein Saß von $3\frac{1}{4}\%$, höchstens aber $3\frac{1}{2}\%$ angewandt, der Spargeldzins möglichst nicht über 3% festgesetzt und bei Konto-Korrent-Geldern auf 2 bis höchstens $2\frac{1}{2}\%$ abzüglich Provision, gegangen werden. Damit wird sich trotz einem z. St. meistentorts noch durchschnittlich zu mehr als $3\frac{3}{4}\%$ verzinslichen Obligationenbestand im kommenden Semester ein neuerlicher Abbau der Schuldzinsen um $\frac{1}{4}\%$ bewerkstelligen lassen.

Auch die Zentralkasse des Verbandes, die sich anstrenge, im Interesse der Kassen solange wie möglich Gläubiger-Bedingungen einzuräumen, welche den allgemeinen Geldmarktverhältnissen längst nicht mehr entsprachen, hat Veranlassung genommen, ab 30. September 1937 im gewöhnlichen Konto-Korrent-Verkehr die Zinsvergütung vorläufig um $\frac{1}{4}\%$ zu reduzieren. Für Obligationengelder bezahlt die Zentralkasse $3\frac{1}{4}\%$.

Die allgemeine Geldflüssigkeit gibt Gelegenheit, die Liquiditätsreserven namhaft zu verstärken. Andererseits hat man sich vor der Gefahr unsolider Darlehensgewährung, welche Zeiten starken Geldangebotens stets mit sich bringen, zu hüten und eine verantwortungsbewußte Kreditgebarung der Rendite unbedingt voranzustellen.

Die Schweiz. Raiffeisenbewegung im Jahre 1936.

(Schluß.)

Die Revisionsstätigkeit.

a) Die Revisionen bei den angeschlossenen Kassen.

Im Jahre 1936 sind 603 Kassen oder 96,01 % unangemeldet der ordentlichen Revision nach Bankengesetz unterzogen worden. Die restlichen 24 Kassen betrafen Neugründungen oder solche Institute, deren Prüfung aus besondern Gründen auf die ersten Monate des neuen Jahres verschoben werden mußte.

Die durchschnittliche Revisionsdauer pro Kasse betrug 16 Stunden.

Die Revisionen ergaben im Berichtsjahre wiederum vorwiegend recht befriedigende Resultate. Weit aus der Großteil schätzt die strenge Verbandsrevision als große Wohlthat, sodaß das Verhältnis zwischen Revisionsstelle und Kassen fast durchwegs ein durchaus korrektes blieb.

In buchhaltungstechnischer Hinsicht ist eine schöne Stufe erreicht, trotzdem die allermeisten Kassen nebenamtlich, von nicht fachmännisch geschulten Leuten verwaltet werden. Die Raiffeisengrundsätze haben sich weiterhin als vorzügliches Leitgesetz erwiesen. Wo es gewissenhaft beobachtet wird, sind auch in wirtschaftlich kritischen Zeiten Schwierigkeiten sozusagen ausgeschlossen. Das Hauptaugenmerk der Revision war auf eine umsichtige Verwaltung der Darlehen und Kredite gerichtet, unter besonderer Betonung des in den Statuten verankerten, in der Hochkonjunkturperiode z. T. zu wenig beobachteten Amortisationsprinzips. Nachdem nun auch eine Reihe anderer Geldinstitute, insbesondere Kantonalbanken, grundsätzlich ebenfalls eine Abzahlungspflicht aufstellen, wird die Durchführung dieses alten Raiffeisengrundsatzes, trotz wirtschaftlicher Ungunst der Zeit, geringeren Schwierigkeiten begegnen. Einzelne Kassen, die sich jahrzehntelang gegen den einzig gesunden Grundsatz der succ. Schuldentilgung bei Bürgschafts-, Viehpfand- und nachgehenden Hypothekar-Darlehen sträubten und sich erst zufolge Geldmangel und Umständen mit säumigen Schuldnern bekehrten, stellen überraschend gute Erfolge mit dieser vorzüglichen Entschuldungsmethode fest. Wiederholt kam die Revision bei der Prüfung von Kreditkonten freier landwirtschaftlicher Genossenschaften bedenklichen Organisationsfehlern auf die Spur. Es ist

ein großer Mangel des mit 1. Juni 1937 in Kraft tretenden neuen Obligationenrechtes, daß es im Gegensatz zu ausländischen Vorbildern nicht für sämtliche ländliche Genossenschaften eine obligatorische, fachmännische Kontrolle vorschreibt. Soll sich die kollektive Selbsthilfe in der Landwirtschaft segensreich auswirken, so ist dazu eine stete, zuverlässige Ueberwachung und Aufmunterung durch eine sachkundige Oberleitung unerläßlich.

Dank der statutarischen Bestimmung, wonach der Bankverkehr ausschließlich mit der Zentralkasse abgewickelt werden muß, sind den angegliederten Kassen aus den Bankkrisen keinerlei Verluste erwachsen. Dagegen sind in Gegenden, wo sich einzelne Bankzusammenbrüche besonders empfindlich auswirkten, auch unsere Kassen unter dem auf sämtliche Geldinstitute übertragenen Mißtrauen des Publikums. Der Ausschließlichkeitsparagrah im Geldverkehr erweist sich immer mehr als ausgezeichnetes Kontrollmittel, das den Wert der Verbandsrevision bedeutend erhöht.

Einige trotz intensiver Revision nicht verhütbar gewesene Veruntreuungsfälle konnten ohne größere Störungen erledigt werden. Wo Revisionsbemerkungen dauernd ohne das wünschenswerte Echo blieben, hat sich der Verband nicht geschaut, die notwendigen personellen Uenderungen durchzusetzen. Nur wo Ordnung und Disziplin herrschen, kann volles Vertrauen bestehen und mit dauernder, solider Entwicklung gerechnet werden.

Nachdem auch erstklassige, festverzinsliche Wertpapiere oft namhaften Kursschwankungen unterworfen sind und den Kassen die Beweglichkeit zur Verhütung von Kursverlusten mangelt, fällt dieser Geschäftsweig für die Tätigkeit der Raiffeisenkassen außer Betracht.

Die Inkassoabteilung erledigte im Berichtsjahre 99 Aufträge von 65 Kassen. In vielen Fällen war es möglich, ohne Rechtsmaßnahmen die Liquidation herbeizuführen.

Bis zum 15. März hatten 593 Kassen ihre Jahresrechnung dem Verband zur Kontrolle eingesandt. 39 Kassen benötigten für den Rechnungsabschluß die Mithilfe der Verbandsrevisoren.

Vom Sekretariat und von der Revisionsabteilung aus wurden 77 Orientierungs-, Instruktions- und Aufmunterungsvorträge gehalten. Das Sekretariat war in zunehmendem Maße mit Auskunftserteilung über Fragen verwaltungstechnischer und gesetzgeberischer Natur beschäftigt und erließ über Gegenstände von allgemeinem Interesse in 7 Zirkularen besondere Wegleitungen.

Im weitem wurde zu allen einschlägigen neuen Gesetzesbestimmungen auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet Stellung bezogen und durch eine Reihe von Eingaben das Interesse der Kassen zu wahren gesucht.

b) Die Revisionsresultate bei der Zentralkasse.

Bericht des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat hat während des Geschäftsjahres 1936 die statutarische Revision der Verbandskasse in Verbindung mit einem Treuhandinstitut vorgenommen, durch eine Generalrevision anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung und durch eine unangemeldete Zwischenrevision. Gestützt auf den fachmännischen Bericht der Revisions- und Treuhand A.-G. Zug und gestützt auf seine eigenen Prüfungen kann der Aufsichtsrat feststellen, daß die innere und äußere Organisation der Zentralkasse technisch und bankmäßig gut und zweckdienlich ist, daß überall gute Ordnung herrscht und zielbewußt gearbeitet wird.

Der Aufsichtsrat konstatiert, daß Jahresrechnung und Bilanz pro 1936 mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und die Geschäftsführung formell und materiell zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt. Das im Bankengesetz verlangte angemessene Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten ist vorhanden und die liquiden Mittel übersteigen die vorgeschriebene Minimalquote ganz bedeutend. Die Sicherheit der Anlagen der Verbandskasse ist durchgehend eine sehr gute; es bestehen keine *Uslandsguthaben*, sondern ausschließlich Schweizerwerte, und im Verkehr mit Banken, Genossenschaften und Privaten sind überall ausreichende Sicherheiten vorhanden.

Der Geldverkehr der Zentralkasse mit den Mitgliederkassen ist in entgegenkommender und umsichtiger Weise erfolgt.

Durch ständige Fühlungnahme mit dem Vorstand in gemeinsamen Sitzungen und mit der Leitung des Verbandsbureaus hat sich der Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte auf dem laufenden gehalten. Die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Kassen in der Öffentlichkeit, insbesondere auch die Anpassung an das neue Bankengesetz, haben dem Verbands vermehrte Arbeit und Verantwortung gebracht. Die Revisionsabteilung und das Sekretariat sind ihrer Aufgabe mit großer Umsicht und Gewandtheit nachgekommen. — Die Großzahl der dem Verbands angeschlossenen Kassen ist sehr gut verwaltet.

Das Geschäftsjahr 1936 war für den Verband und seine Zentralkasse ein recht gutes und erfolgreiches. Unsere Darlehenskassen haben sich dank der bewährten Raiffeisengrundsätze als krisenfest erwiesen. Im übrigen nehmen wir Bezug auf den einlässlichen Bericht an die Generalversammlung, zu deren Handen folgende **U n t r ä g e** gestellt werden:

1. Die vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1936 seien zu genehmigen und den verantwortlichen Organen sei Entlastung auszusprechen.

2. Der erzielte Reingewinn von Fr. 236,860.05 sei nach dem Vorschlage des Vorstandes wie folgt zu verteilen:

- a) Verzinsung der Geschäftsanteile . . . Fr. 125,000.—
- b) Einlage in den Reservefonds . . . Fr. 100,000.—
- c) Vortrag auf neue Rechnung . . . Fr. 11,860.15

3. Dem Vorstand, den Beamten, Revisoren und dem gesamten Personal auf dem Verbandsbureau sei die pflichtgetreue und erfolgreiche Arbeit bestens zu verdanken.

E s c h o l z m a t t, den 31. März 1937.

N a m e n s d e s A u f s i c h t s r a t e s :

Der Präsident: **Dr. F. J. Stadelmann.**

Revisionsbericht der Treuhandgesellschaft.

Auftragsgemäß haben wir die Bilanz per 31. Dezember 1936 der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen) und die zugehörige Gewinn- und Verlustrechnung pro 1936 geprüft, worüber wir den nachfolgenden **s u m m a r i s c h e n B e r i c h t** erstatten.

Die beidseitig ein Total von Fr. 50,338,727.81 erzielende Bilanz per 31. Dezember 1936 und die einen Reingewinn von Fr. 236,860.05 ausweisende Gewinn- und Verlustrechnung pro 1936 stimmen mit dem Hauptbuch überein. Die einzelnen Posten der Bilanz entsprechen den von uns eingesehenen zugehörigen Unterlagen (Inventare, Spezifikationen, Hilfsbücher usw.).

Unsere Prüfungen über das Vorhandensein der pflichtigen Bestände, sowie die Kontrolle der Hinterlagen haben ein in allen Teilen befriedigendes Resultat ergeben. Die gleiche Feststellung gilt für die Bonität der einzelnen Anlagen. Die Ueberprüfung der Bewertung der einzelnen Positionen der Bilanz gibt zu keinem Beanstandungen Anlaß. Die Wertschriften sind unter den nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Kursen bilanziert.

Die Liquidität der Zentralkasse ist, insbesondere dank des großen Bestandes an erstklassigen Wertschriften, außerordentlich günstig.

Die Bankleitung ist ihren Obliegenheiten mit voller Sachkenntnis und großem Geschick nachgekommen. Entsprechend ist auch das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres besonders befriedigend ausgefallen.

Wir verweisen im übrigen auf den gemäß den Vorschriften des Bankengesetzes zu erstattenden ausführlichen Revisionsbericht.

Z u g / S t. G a l l e n, den 25. März 1937.

Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft:

Froidaveaux. ppa. Dr. Stampfli.

Schlussbetrachtung.

Mit Freude und Genugtuung registrieren die schweizerischen Raiffeisenmänner die Resultate des Jahres 1936. Geht es heute irgendwo nicht gut, so macht man gleich die Krise dafür verantwort-

lich. Wenn unsere Volksbewegung trotz der schweren Zeit Fortschritte macht, so zeigt es sich, wie sehr Selbsthilfe und Solidarität, wie sehr aber auch bescheidenes Wirken und Treue im Kleinen schließlich die einzig sichern Grundlagen in jeder Lebenslage bilden. Die Zahlen unserer Jahresstatistik werden größer und eindrucksvoller; sie mögen auch dem Außenstehenden beweisen, daß das Raiffeisenprogramm sich nicht in schönen Worten und Plänen erschöpft, sondern vielmehr, daß Wille und Tat zu großen praktischen Leistungen geführt haben. Wir wissen aber, daß sich hinter den Zahlen noch weit größere Werte im Verborgenen halten. Raiffeisenarbeit ist mehr als alles andere Sozialarbeit. Die gemeinnützige Genossenschaft überbrückt die Gegensätze. Die Sparer und Besitzenden werden in der Gemeinde mit den Schuldner und Arbeitenden in engere Fühlung gebracht, man lernt sich verstehen. Aus dem gegenseitigen Verständnis heraus wächst die Rücksichtnahme. Rücksichtnahme des Gläubigers für die oft schwere Lage des Schuldners, Rücksichtnahme aber auch des Kreditnehmers für den Gläubiger, der seine sauer erworbenen Ersparnisse nicht verlieren soll. Diese Rücksichtnahme ist ein vornehmstes Gut der Raiffeisenkassen. Sie stärkt den Durchhaltewillen der Schuldner, und so ist es zu verstehen, daß in unsern Kreisen verhältnismäßig wenig bäuerliche Sanierungen zu beklagen sind.

Nachdem die Raiffeisenkassen nicht nur wertvollste Aufbauarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete geleistet haben und eine bedeutsame Stütze des Bauern- und ländlichen Mittelstandes geworden sind, aber auch diejenige Gruppe von Geldinstituten darstellen, welche seit ihrem Bestehen weder Zusammenbrüche, noch Stundungen, Sanierungen oder Fälligkeitsschübe zu beklagen hatte, entspricht es nur einem Gebote zwingender Logik, wenn denselben endlich — wie im Nachbarland Oesterreich — durchwegs die **M ü n d e l s i c h e r h e i t** zuerkannt wird.

Dieses Ziel soll und muß Programmpunkt bleiben, um den Nutzen dieser volksverbundenen Spar- und Kreditkassen in noch weit stärkerem Maße der schweizerischen Landbevölkerung zugänglich zu machen, nachdem sie den Beweis erbracht haben, daß sie befähigt sind, das genossenschaftliche Kreditproblem zuverlässig aus eigener Kraft zu lösen und volle Gewähr für die Sicherheit der Volksersparnisse bieten.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Die Schatten des Tages schneiden immer tiefere Kerben ins Jahr und in des Jahres Sonnenschein. Was jetzt noch sich sonnend reift, das ist ein doppelt freudig Gartengeschenk, eine besondere Gabe milden Herbstlichtes. An Neuaussaaten dürfen wir kaum mehr denken, aber dafür alle Hände regen, um an wetterguten Tagen den **G e m ü s e g a r t e n** in Abernte zu bringen. Nicht der erste kalte Nachtfrost muß uns zu dieser Arbeit besinnen. Was an trockenen Tagen unter Dach und Fach kommt, das hält sich besser als nähererntetes Gemüse, geht weniger dem Verderben entgegen. Alle Kohlgewächse, und damit ist gegenwärtig der Garten wohl noch am stärksten bestellt, wolle man sorgfältig von Erde befreit einheimen oder in Wintergruben bringen. Sauberkeit und frische Luft sind auch dem geernteten Rohl Grundbedingung zum langen Erhalt. Sticht man Sellerie zum Wintervorrat aus, dann sorgen Grabschaufel oder Hacke dafür, daß die Wurzeln unverletzt den Boden verlassen. Eine verletzte Knolle ist wie eine eiternde Wunde. Auch bei den Rübengewächsen, bei Randen und Karotten, schneide man nie das Blattwerk zu tief ab. Wer Schwarzwurzeln zur Ernte bestellt, der möge mit einem leichten Lockern des Bodens bewerkstelligen, daß die Frucht unverfehrt an die Bündel kommt. Auflesen und reinigen sind tägliche Herbstarbeiten im Gemüseland. Abgeerntete Beete lieben eine tiefe Umstechung mit Düngzufuhr, dann hat die nährenden Luft den ganzen Winter über Gelegenheit, die Erde gleichsam befruchtet zu durchdringen. Die Natur lebt und webt, auch wenn kein Kraut im Erdboden spriest, keine Blume blüht und keine Frucht reift.

Unser **B l u m e n g a r t e n** hat um diese Zeit noch nicht die letzte Pracht eingebüßt. Späte Herbststauden sind noch unermüdetlich mit dem Öffnen von Blüten. Die japanischen Anemonen entwickeln noch starke Blütenfülle; Berberitzen zeigen ihre rotglänzen-

den Früchte gleich Blumengebilden. Die Dahlien sprengen bis zum ersten Frost noch tagtäglich neue Blumenwunder in Sonne, Nebel oder Regen. Und die neue Pracht, die aufersteht, das sind die Chrysanthemen. Aber doch sehen wir mit einem gewissen Bangen den Tagen entgegen, da die letzten Blütenkelche sich öffnen. Sorgfältig hüten wir daher in Vasen die spätherbstlichen Sträuße. Ueber das Langerhalten von Schnittblumen sind verschiedene Methoden in Empfehlung. Frisches Wasser ist wohl jeder Schnittblume Grundbedingung. Die eigentliche Ursache des Verwelkens ist aber die Verschleimung der Schnittfläche, weil sie der Pflanze die Wasserzufuhr verstopft. Um diese Erscheinung zu verhindern, schneide man die Schnittflächen jeden Tag um ein Weniges ab. Experimente haben gezeigt, daß bei einer Kürzung der Stengel unter Wasser die Blumen vermehrt haltbar sind. Das wird man in der Praxis allerdings nur in großen Schüsseln machen können, die normalen Vasen sind natürlich viel zu klein dafür. Dieses Experiment ist durch die Saftleitung der Stengel begründet. Wird die Pflanze im Freien geschnitten, stürzt sofort die Außenluft in die geöffneten Stengelgefäße und erfüllt diese auf eine verhältnismäßig große Strecke. Dann kann aber das von der Vase aus aufgezogene Wasser in den Leitungsbahnen nicht richtig in die Höhe steigen, die Schnittblume ist zum Verwelken gezeichnet. Bei unter Wasser geschnittenen Trieben wird dieser Vorgang stark gehindert. Die Wasserzirkulation wird freier. Zerfetzungserscheinungen werden aber doch auftreten. Mit starker Wassererneuerung beugt man hier vor. Holzkohle dem Wasser vermengt, saugt bekanntlich die Fäulnisbakterien an sich. Die Chemie hat uns verschiedene Mittel geschaffen, um eine Fäulnis- und vermehrte Bakterienbildung zu mildern. Ein Produkt „Riwelka“ ist im Handel, das aber dem Kleingärtner nicht von Rendite ist, wohl aber dem Fleurist in der Stadt. — Seit wird es jetzt, auch im Blumengarten die verschiedenen Rabatten und Gruppen, Beete kommen weniger in Betracht, für den nächstjährigen Frühlingsslor vorzubereiten. In gut gegrabene und gereinigte Erde kommen Stiefmütterchen, Bellis, Bergischmeinnicht, umgebüschelte Arabis. Dann stecken wir auch die Zwiebeln des Frühlingsslor: Narzissen, Krokus, Tulpen, Scilla usw. Die Auswahl ist groß, ebenso die diesjährige Ueberschwemmung mit Katalogen aus Holland, aus Wien, aus der Schweiz selber. Eine Kollektion blühender Zwiebelgewächse nach dem Verschwinden des letzten Schnees erfreut sicher jedes Auge. Aber dann bleibt einen ganzen Sommer über jener Platz tot für weitere Bepflanzung. Mich dauern immer Leute, die ein großes Stück Geld für solche Anschaffungen ausgeben, dem lieben Hausgarten wohl für einige Frühlingsswochen ein buntes Kleid gönnen, aber dann einen blumentoten Sommer nacherleben müssen. Die buntrunkenen Katalogbilder reizen zu solchen Bestellungen. Diese farbenreichen Blumenzwiebelkataloge haben eine Macht ähnlich den Warenhauskatalogen: die Hausfrau muß bestellen, wenn auch hin und wieder die Ware enttäuscht. Kaufen wir vielleicht lieber zwanzig oder dreißig Knollen weniger, dafür sei aber die Bestellung in Auswahl gemacht und nicht allzu stark auf die niederen Kollektionspreise geschaut. Was da in spottbilligen Preisen angeboten wird, das verkauft gewöhnlich in den großen Tulpengärtnereien, kann aber diese Ware an Mann gebracht werden, so ist sie immer noch jeden Preis wert. Ganz billige Kollektionsgemische werden aber nie einen reichhaltigen Flor erzeugen, werden nicht vermehrend aufs übernächste Jahr die Blumenpracht erweitern.

S. E.

Eine Anerkennung aus Finanzkreisen.

Die „Schweiz. Handelszeitung“ hat in ihrer Nr. 48 vom 23. September 1937 im Verein mit Jahresberichten anderer Geldinstitute im Ranton St. Gallen auch denjenigen unseres Verbandes besprochen.

Im Anschluß an die Beurteilung der einzelnen Entwicklungszahlen von Lokalkassen und Zentralkasse, wobei die Zunahme der fremden Gelder, die gute Liquidität, die niedern Ankosten, die bescheidenen Revisionsgebühren und das günstige Jahresergebnis hervorgehoben werden, kommt der Berichterstatter zu folgenden Schlüssen:

„Die Raiffeisenbewegung geht in mancher Beziehung andere Wege als die Mehrzahl der schweizerischen Lokalkassen und Landkassen. Die wenigen veröffentlichten (dem Bericht entnommenen) Ziffern zeigen immerhin mit aller Deutlichkeit, daß sie segensreich zu wirken vermag. Wenn sich die ganze Tätigkeit ohne nennenswerte Verluste abzuwickeln vermag, so ist das in der gegenwärtigen Zeit doppelt anerkanntenswert und ein Vorteil, um den sie manche größere und kleinere Bank beneiden kann. Verantwortungsbewußte Kreditgebarung von Nichtfachleuten hat in Verbindung mit guter sachmännischer Kontrolle das Durchhalten aus eigener Kraft ermöglicht und einen Beweis solider Privatwirtschaft erbracht.“

Beleihung einer gestohlenen Versicherungspolice.

(Aus dem Bundesgericht.)

Am 7. Dezember 1933 gewährte die Genfer Agentur einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft auf eine Lebensversicherungspolice, die ein Malermeister E. J. C. mit ihr abgeschlossen hatte, ein Darlehen von 5850 Franken. Das Darlehensgesuch war aber nicht vom Versicherten selber, sondern von einem gewissen Ed. Clément gestellt worden, der hiezu ein als „Vollmacht“ betitelttes Schreiben des C. vorwies, laut welchem dieser erklärte, daß er alle Rechte aus der Police an Cl. abgetreten habe und diesen bevollmächtigt, an seiner Stelle die erforderlichen Aktstücke zu unterzeichnen. Da das Schreiben nicht gut abgefaßt und die Unterschrift des C. nicht beglaubigt war, hatte die Direktion der Gesellschaft allerdings gewisse Bedenken und forderte daher die Agentur auf, die Beleihungsdokumente vom Versicherten selbst unterzeichnen zu lassen. Die Agentur nahm indessen hievon Umgang, forderte auch keine Beglaubigung der Unterschrift, sondern begnügte sich mit einem Schreiben an C., in welchem sie mitteilte, daß sie dem gegen Hinterlage seiner Police gestellten Darlehensgesuche entsprochen habe und den gewünschten Betrag auszahlen werde.

In Tat und Wahrheit wußte indessen der Versicherte C. rein nichts von allen diesen Vorgängen. Die Police war ihm vielmehr von seiner eigenen Frau gestohlen und ihrem Freund Cl. ausgehändigt worden, der dann das Beleihungsgesuch stellte und hiezu der Agentur eine Vollmacht mit gefälschter Unterschrift des C. vorlegte; ebenso hatten die beiden den Brief der Agentur an C. unterschlagen, in welchem dieser von der bevorstehenden Auszahlung des Darlehens benachrichtigt wurde.

In der Folge kam es nun zwischen dem Versicherten C. und der Versicherungsgesellschaft zum Prozeß, in welchem C. die Gesellschaft für die Beleihung seiner Police verantwortlich machte und deren unbeschwerter Herausgabe bzw. Bezahlung des vollen Rückkaufwertes im Betrage von 6370 Franken verlangte, während die Gesellschaft von dieser Summe den bereits ausbezahlten Darlehensbetrag von 5850 Franken in Abzug bringen wollte.

Die Genfer Cour de Justice hat die Klage des C. nur zur Hälfte geschützt, in dem sie zwar annahm, daß es die beklagte Gesellschaft allerdings bei der Prüfung der von Cl. vorgewiesenen Vollmacht an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen, daß aber der Kläger zu einem ebenso großen Teil die unrechtmäßige Beleihung seiner Police in fahrlässiger Weise mitverschuldet habe, indem er diese in nur ungenügender Weise aufbewahrte.

Gegen dieses Urteil legten beide Parteien beim Bundesgericht Berufung ein: die Versicherungsgesellschaft mit dem Antrag, es sei, unter vollständiger Abweisung des Klägers, ihre Rückstellungspflicht zu verneinen, der Versicherte C. mit dem Begehren, er sei im vollen Umfange schadlos zu halten.

Das Bundesgericht (zweite Zivilabteilung) hat mit Urteil vom 9. Juli 1937 mit 4 gegen 3 Stimmen die Berufung

der Versicherungsgesellschaft abgewiesen und sie in Gutheißung der Anschlußberufung des C. verurteilt, dem Kläger den ganzen Darlehensbetrag zurückzuerstatten. Richtig ist allerdings, daß nach den Bestimmungen der Police die Gesellschaft berechtigt ist, deren Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten und somit auch an ihn zu leisten. Im Gegensatz zur Auffassung der Gesellschaft ist aber dieses vertragliche Recht kein unbedingtes, sondern wird durch Art. 73 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag dahin eingeschränkt, daß nur der gutgläubige Versicherer befugt ist, jeden Inhaber der Police als anspruchsberechtigt zu betrachten. Mit andern Worten: es dürfen für die Versicherungsgesellschaften keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß derjenige, der die Police besitzt, auch wirklich Anspruchsberechtigter ist. Im vorliegenden Falle hatte nun der Darlehensnehmer sich stets nur als „Bevollmächtigter“ des Versicherten ausgegeben. Er nahm also nicht etwa eigene Rechte aus der Police auf Grund einer Zession oder dergleichen in Anspruch, sondern solche eines andern. Dies tat er, indem er mit einer gefälschten Unterschrift die Gesellschaft täuschte; daß diese sich aber täuschen ließ, ist ihr eigenes Verschulden, weil sie davon Umgang genommen hatte, entweder den Versicherten selber die Beleihungspapiere unterzeichnen zu lassen, oder eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers zu verlangen, um sich deren Echtheit zu versichern. Sie hat daher auch die Konsequenzen zu tragen.

Fraglich könnte nur noch sein, ob die Gesellschaft mit ihrem Schreiben an C. betreffend der bevorstehenden Auszahlung des Darlehens ihrer Sorgfaltspflicht genügt hat oder ob nicht auch der Kläger den entstandenen Schaden wenigstens teilweise selbst verschuldet hat, weil er die Police nicht sorgsam genug aufbewahrte. Die Minderheit des Gerichtes wollte dies bejahen und damit das angefochtene Urteil bestätigen: die Mehrheit kam aber zur Verneinung beider Fragen. Nach ihrer Auffassung durfte sich die Gesellschaft mit dem unbeantwortet gebliebenen Briefe an C. nicht zufrieden geben und annehmen, er sei stillschweigend mit der Beleihung einverstanden, und was die Aufbewahrung der Police betrifft, so kann man von Leuten, die in einfachen Verhältnissen leben, doch nicht verlangen, daß sie auch gegenüber eigenen Familienangehörigen so große Vorsicht walten lassen, daß auch diese sich solche Titel nicht anzuweihen vermöchten.

Aus all diesen Gründen wurde die Gesellschaft daher verurteilt, den Schaden, der durch die Beleihung der Police des C. entstanden ist, im vollen Umfange allein zu tragen.

Der Amortisationsgedanke im Vormarsch.

Nachdem sich seit einiger Zeit in Kantonalbankkreisen rege Diskussionen über den Amortisationsgedanken entwickelt und verschiedene Institute diesem alten, bewährten Entschuldungsgrundsatz Gestalt gegeben haben, nimmt die Zürcher Kantonalbank in ihrem Bulletin vom Juli 1937 hiezu mit interessanten Darlegungen Stellung, welche folgendermaßen eingeleitet werden:

„Die ungünstige Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren hat auch die Notwendigkeit einer allmählichen Tilgung der Grundpfandschulden wieder in eine hellere Beleuchtung gerückt. Während der Kriegszeit und in der darauf folgenden Periode, schien diese Frage im Hinblick auf die steigenden Liegenschaftspreise von geringer Bedeutung zu sein. Zu Beginn dieses Jahrzehntes trat aber eine Wandlung ein, die vorerst für den städtischen Grundbesitz die in den letzten Dezennien angewachsene Verschuldung als volks- und privatwirtschaftlichen Uebelstand oder gar Noisstand erscheinen ließ und in der Presse, sowie in den Ratsfälen lebhaftere Kommentare auslöste. Die Bemühungen, der landwirtschaftlichen Verschuldung zu begegnen, verdichteten sich schließlich zu einem eidgen. Gesetzesentwurf, dessen zukünftiges Schicksal jedoch noch zweifelhaft sein dürfte. Nicht zweifelhaft aber ist, daß man in den letzten Jahrzehnten das Anwachsen der Verschuldung allzu sorglos hat geschehen lassen und daß es nun ebenso zweck- wie sinnlos wäre, mit Staatsgeldern und großen Opfern der Gläubiger und Bürgen ländlichen oder städtischen Grundbesitz von den alten

Schulden zu befreien, ohne andererseits, alle Mittel zu versuchen, der stetigen Neuverschuldung Einhalt zu gebieten. Zu diesen Mitteln gehört vor allem die grundsätzliche Amortisationspflicht für die Grundpfandschulden und es besteht kein Zweifel darüber, daß die heutige Verschuldung zu Stadt und Land weniger drückend wäre, wenn die Hypothekenschulden nicht von der für anders geartete Schulden gültigen Regel der allmählichen Tilgung oder Rückzahlung in so weitgehendem Maße dispensiert worden wären.“

Es wird dann daran erinnert, daß der Bauernbund schon zu Anfang der 90er Jahre bei der Kantonalbank die positive Forderung nach einer obligatorischen Schuldentilgung stellte, dieselbe jedoch besonders deshalb nicht durchdrang, weil die Zinssätze relativ hoch standen und die landwirtschaftliche Krisis nach möglicher Verringerung der Lasten drängte.

Wird die Notwendigkeit der Amortisation nachgehender Titel und Bürgschaftsdarlehen als selbstverständlich vorausgesetzt, speziell auch um die Bürgen nicht für ewige Zeiten haften zu lassen, so treten die Ausführungen auch für die Tilgung der Grundpfanddarlehen 1. Ranges ein, und zwar besonders dort, wo es sich um ländliche Objekte handelt, die vorwiegend aus Gebäulichkeiten bestehen. Die Gebäude brauchen Unterhalt, riskieren zu „veralten“, sodaß die Werterhaltung oft unmöglich wird, wenn man nicht durch Amortisationen die Möglichkeit schafft, Wiederauszahlungen zur Vornahme von Renovationen und Verbesserungen zu erlangen. Durch die Wiederauszahlungen werden allerdings event. Nachrückrechte nachgehender Gläubiger illusorisch gemacht. Die Zürcher Kantonalbank nimmt bei neuen ersten Grundpfanddarlehen eine Amortisation von durchschnittlich 1 % in Aussicht und betont deren Wünschbarkeit auch bei den bestehenden Titeln, besonders nachdem die Liegenschaftswerte i. A. durch die veränderten Verhältnisse am Kapitalmarkt nicht gestiegen sind und sich die Notwendigkeit, die alten Belehnungen zu reduzieren, nach wie vor ergibt. Sympathisch berühren die Darlegungen besonders auch deshalb, weil eine absolut starre Amortisationspflicht bei ersten Titeln abgelehnt wird, vielmehr auf die sachlichen und persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden will. Beispielsweise wird die Auffassung vertreten, daß in ausgesprochenen Fehljahren die Raten sistiert oder gestundet werden sollen. Ferner begegnet man in diesem Artikel einem bemerkenswerten Vorstoß nach verantwortungsbewußter Kreditgebarung des Gläubigers, der sich nicht allein um das schuldenrische Objekt kümmern darf, sondern sich auch über die wirtschaftliche Situation und die Person des Schuldners Rechenschaft zu geben hat. Dem Einwand, Objekte mit festen, nicht amortisierbaren Hypotheken seien schwer verkäuflich, wird mit dem Hinweis entgegnet, daß eine gesunde Finanzierung den Verkaufschancen vorauszuweichen habe, wobei die etwas gewagte Beifügung gemacht wird, daß höhere Belehnungen bei gutem Amortisationsplan angängig seien und die Verkäuflichkeit geradezu erleichtern. Schließlich wird betont, daß gerade jetzt, wo die Zinssätze relativ niedrig sind, mit der Amortisation eingesezt, bezw. die Minderzinsleistung zur Abzahlung verwendet, nicht aber „konsumiert“ werden soll und die Lösung des ganzen Problems vor allem eine gute Zusammenarbeit zwischen Gläubiger und Schuldner zur Voraussetzung habe.

Ueber die Verschuldungsverhältnisse in der Schweiz. Landwirtschaft

werden auf Grund der Untersuchungen des Schweiz. Bauernsekretariates in der „Schweiz. landw. Zeitschrift“, Nr. 35/37, für das Jahr 1935/36 folgende Feststellungen gemacht:

„Die 56% durchschnittliche Gesamtschulden setzen sich 1935 zusammen aus 49,4% grundversicherten Schulden, 5,0% andern verzinslichen Schulden und 1,6% laufenden Schulden.“

In den 56% Schulden sind auch die Ergebnisse der Betriebe mit Pachtland berücksichtigt, bei denen der Pachtzins als Schuldzins verrechnet wird. Ohne Pachtbetriebe und Zupacht betragen die Gesamtschulden 1935 51%.

Diese 51% führen uns zum Schluß zur Frage der Ueberschuldung. Sie ergeben zirka 4000 Fr. Gesamtschulden pro Hektar. Dies wird im Durchschnitt als mittlere Verschuldung bezeichnet. 5—7000 Fr. entsprechen einer starken Verschuldung, und was über 7000 Fr. geht, wird als sehr starke Verschuldung, als Ueberschuldung bezeichnet. Diese Ueberschuldungsgrenze variiert natürlich im Einzelfall sehr stark. 1935 verteilen sich die kontrollierten Eigentümerbetriebe wie folgt auf diese Gruppen:

Geringe u. mäß. Verschuldung	—3000 Fr. pro ha:	37,79%	d. Betr.
Mittlere Verschuldung	3000—5000 " " "	28,15%	" "
Starke Verschuldung	5000—7000 " " "	20,08%	" "
Sehr starke Verschuldung	über 7000 " " "	13,98%	" "

Für die ganze Schweiz schätzt man nach Berücksichtigung möglichst aller Faktoren zirka 10% aller Betriebe als sehr stark verschuldet, d. h. als u e b e r s c h u l d e t.

Vermischtes.

Auch St. Gallen und Solothurn verzichten auf den Erlaß erweiterter Sparkassabestimmungen. Der Regierungsrat des Kts. St. Gallen hat unterm 24. September 1937 beschlossen, mit Rücksicht auf die weitgehenden, im eidgen. Bankengesetz enthaltenen Schutzbestimmungen zu Gunsten der kleineren und mittleren Sparkassagläubiger von der Einbringung eines Gesetzesentwurfes für ein besonderes Pfandrecht abzusehen und dem Großen Räte in diesem Sinne bei der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Aus gleichen Gründen beantragt der s o l o t h u r n i s c h e Regierungsrat und die Justizkommission in einem Bericht an den Kantonsrat von kantonalen Sonderbestimmungen Umgang zu nehmen und damit die f. St. eingereichte Motion von Oberrichter Dr. Allemann betr. bestmöglichen Schutz der Spareinleger als durch das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen erledigt zu erklären.

Haftpflicht wegen einer schlecht konstruierten Maschine. Das Bezirksgericht Horgen verpflichtete den Eigentümer eines Gutsbetriebes ob Wädenswil zur Zahlung von 21,400 Fr. an einen Landwirt, der bei ihm angestellt war, und beim Bedienen der Futterschneidmaschine die rechte Hand so verletzte, daß sie amputiert werden mußte. Durch Expertisen wurde festgestellt, daß die Maschine einen großen Konstruktionsfehler hatte und daß irgendwelche Schutzvorrichtungen fehlten.

Hohe Liquiditätsquote bei den Raiffeisenkassen im Elfaß. Nach den offiziellen Weisungen haben die Raiffeisenkassen mindestens ein V i e r t e l (25 %) ihrer sämtlichen Spareinlagen derart anzulegen, daß sie jederzeit flüssig gemacht und die Spareinleger befriedigt werden können.

Eine umfassende Raiffeisenorganisation ist der Verband der pfälzischen landw. Genossenschaften in Ludwigshafen a. Rhein. Er umschloß Ende 1936 acht Zentralinstitute, 550 Spar- und Darlehenskassen, 131 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 538 Molkerei- und Milchlieferungs-genossenschaften, 85 Winzer- und Weinabsatzgenossenschaften, 37 Obst- und Gemüseabsatzgenossenschaften, 23 Dreschgenossenschaften, 13 Elektrizitäts-, 3 Eierverwertungs- und 26 sonstige, — zusammen 1414 Genossenschaften mit 114,437 Mitgliedern. Pro 1936 kamen 203 Genossenschaften neu hinzu.

Eine private Bürgschaftsgenossenschaft, welche an Stelle von Einzelbürgen die Mehrdeckung hinterer Hypotheken zum Ziele hat, soll nun auch im Thurgau ins Leben gerufen werden.

Schweizerische Nationalbank. Der Bantrat der Schweizer Nationalbank hielt am 27. September in Bern seine ordentliche Herbstsitzung ab. Der Vorsitzende gab dem Rat Kenntnis von der die Bankleitung heute besonders beschäftigenden Lage auf dem Geld-, Kapital- und Valutamarkt und befand die für das Land und die Notenbank gleichermaßen dringende Wünschbarkeit, den Neuzufluß an ausländischen Geldern zu verhindern und die bereits im Uebermaß eingefrörmten Fluchtkapitalien wieder abzudrängen. Der Bantrat besprach diese Sachlage und schloß sich der Auffassung der Bankleitung an.

Handel mit deutschen Banknoten. Obwohl die Ein- und Ausfuhr von deutschen Banknoten mit Deutschland nach wie vor unterlagert ist, hat die Schweiz mit Wirkung ab 10. September 1937 das im Juli 1933 erlassene Verbot, mit deutschen Banknoten Handel zu treiben, aufgehoben. Diese Noten sind inzwischen zum Kurs von ca. 98, d. h. 100 Franken gleich 98 Mark, gehandelt worden.

Der Kurs der Silbermark, der zeitweise auf über 120 stand ist auf 105 gesunken, derjenige für Reifemark ging von 118 auf 115 zurück.

Es kann beigefügt werden, daß sich die Kaufkraft bei 100 bis 110 zwischen Deutschland und der Schweiz so ziemlich ausgleicht; d. h. die Detailpreise in der Schweiz ausgedrückt in Franken annähernd denjenigen entsprechen, welche in Deutschland für Ware von gleicher Qualität in Mark bezahlt werden müssen. — Daraus ergibt sich, daß der offizielle Devisenkurs von 176 Fr. für 100 Mark innerlich nicht gerechtfertigt und nur unter dem Regime der Devisenzwangswirtschaft möglich ist.

Aehrennachlese im Waadtland. Im Waadtland ist die Aehrennachlese für die Schulkinder und die armen Dorfbewohner noch ein großes Erlebnis. Viele Kornfeldbesitzer lassen in großzügiger Weise einen beträchtlichen Teil Aehren liegen, um sie dann nachlesen zu lassen. In mehreren Dörfern ist die Drescherei jährlich einen Tag ausschließlich für die Nachleser reserviert. Man sieht dort den ganzen Tag ein malerisches Defilé von kleinen Wagen, die durch die lange und geduldige Arbeit der Nachleser schwer beladen sind. Aber welche Freude empfinden die Nachleser, wenn sie am Abend mit ihren kostbaren Kornsäcken nach Hause zurückkehren können.

Man hat festgestellt, daß die Nachleser von Moudon, Bresonaz und Syens 1743 kg Korn gedroschen haben, eine Familie hat 237 kg bekommen, eine andere ebenfalls soviel, mehrere andere 150, 140 kg etc. In Dailens haben 2 Familien beinahe je 200 kg erhalten. Die von den Mädchen des Waisenhauses Pentha — das von Sr. Paquier, Kassier der dortigen Raiffeisenkasse geleitet wird — gesammelten Aehren verschafften dieser Anstalt für volle 3 Monate das Brot.

Mündelgelberanlagen bei Raiffeisenkassen. Vom Großen Rat des Kantons Luzern ist in der Sitzung vom 14. September 1937 eine von Regierungsrat Wismer entgegengenommene Motion R i f f e l e r, Mauensee, ererblich erklärt, wonach auch den Geldinstituten außerhalb der Kantonbank, insbesondere den Raiffeisenkassen das Recht zur Entgegennahme von Mündelgeldern zuerkannt werden soll.

Versteckte Banknoten werden von Mäusen „behandelt“. Ein Einwohner von Münster (Westphalen), der glaubte, sein Geld besser im Keller als auf der Sparkasse aufgehoben zu wissen, erlebte eine böse Enttäuschung. In einer Zigarrenkiste hatte der Mann über 1000 Mark im Keller versteckt gehalten. Als er jüngst nachsah, fand er eine vollkommen zernagte Zigarrenkiste vor, deren wertvoller Inhalt in unzähligen Papierfetzen zerstreut im ganzen Keller herum lag. Die Mäuse hatten sich des wertvollen Kistchens angenommen und solange bearbeitet, bis der letzte Hundertmarkschein buchstäblich „klein gemacht war“.

Die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, die im Jahre 1913 noch 368 Mill. Fr. betrugten, summierten sich in den letzten Jahren auf 900 Millionen. Vor dem Kriege waren die drei Steuerbezüger einander gleich gestellt. Jetzt steht der Bund mit 400 Millionen Franken an der Spitze, während Kantone und Gemeinden mit je 258 Mill. Fr. partizipieren.

Nicht reklamierte Millionen. Wenn man es den amerikanischen Zeitungen glauben will, so sind in den Vereinigten Staaten ungefähr 5 Millionen Personen, bei denen das Bestehen von Bankguthaben in Vergessenheit geraten ist. Der Totalbetrag dieser Konti, nach denen sich niemand kümmert, beläuft sich beinahe auf 190 Millionen Dollar. Die meisten Konti sind sehr klein; sehr erstaunt ist man aber deswegen, daß sich 65 Einleger um ihre Guthaben von je 50,000 Dollars absolut nicht interessieren. Der Kongreß von Washington befaßt sich gegenwärtig

mit einer Gesetzesvorlage, wonach der Regierung bewilligt wird, Konti, deren Besitzer sich während mehr als 20 Jahren nicht mehr vernehmen ließen zu Gunsten des Staates zu liquidieren.

Die amtlichen bäuerlichen Sanierungen beliefen sich nach dem Bericht des Eidgen. Statistischen Amtes pro 1936 auf 647 Fälle. Bei 40,9 Mill. Passiven und 27,4 Mill. Aktiven ergab sich ein Passivsaldo von 13,5 Mill. oder von durchschnittlich rund 21,000 Fr. pro Betrieb. Die mittlere Verschuldung schwankte pro Hektar zwischen 5000 und 8000 Fr. Die Passiven bestanden zu 70 % aus Grundpfandschulden. Ungedeckt blieben 18 % der grundpfändlich versicherten Forderungen. Im Nachlassvertrag wurden 10,5 Mill. Schulden getilgt, wobei die Gläubiger 84 % einbüßten. Von 7,6 Mill. Bürgschaftsverpflichtungen konnten 2,3 Millionen entschädigungslos oder durch eine Dividende beseitigt werden.

(Diese Zahlen geben — weil nur die amtlichen Sanierungen enthalten sind — kein erschöpfendes Bild über die bäuerlichen Sanierungen. In einzelnen Kantonen z. B. im Kanton St. Gallen wurde der Großteil der Fälle im sog. stillen Verfahren erledigt.)

Liquidation der Spar- und Leihkasse des Amtsbezirkes Laufen. Die Generalversammlung vom 2. Oktober 1937 hat beschlossen, dieses Unternehmen, das infolge Veruntreuungen seines Verwalters vor etwa Jahresfrist eine Stundung nachsuchen mußte, zu liquidieren. Es ist Übergang an die Kantonbank von Bern vorgeesehen.

Aus einem Anleiheprospekt. Der Prospekt für die jüngst zur Auflage gelangte $3\frac{1}{2}$ %-Anleihe des Kantons Wallis enthält am Schlusse der Ausführungen über die Finanzlage des Kantons, die tröstliche Bemerkung: „Sobald sich die allgemeine Lage verbessert, wird eine rasche Sanierung der finanziellen Lage im Wallis eintreten.“

Die Zahl der Konkursöffnungen betrug in den ersten acht Monaten 1937 740 gegen 1090 im Vorjahre.

Die schweizerischen Lebensversicherungen im Jahre 1936. Die elf schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften wiesen Ende 1936 einen Bestand von 4158 Millionen Franken, gegenüber 4118 Millionen Franken per Ende 1935 auf. Die rückläufige Bewegung im Zugangstempo macht sich neuerdings bemerkbar. Die durchschnittliche Großlebensversicherungssumme fiel von Fr. 7221.— auf 7184.—, die durchschnittliche Kleinversicherungssumme stieg dagegen von 1469 auf 1480.

Bemerkenswert ist, daß der normale Abgang (Todesfall, Fälligkeit) nur 1,92 % betrug, der abnormale aber (zufolge Rückkauf, Verzicht oder Umwandlung) in der Großlebensversicherung 4 % betrug. Bei der Kleinversicherung betrug der normale Abgang 1,89 %, der abnormale aber sogar 7,91 %. Das läßt darauf schließen, daß bedeutende Summen von einbezahlten Prämien dem eigentlichen Zweck verloren gingen und offenbar vielfach Abschlässe getätigt worden waren, welche in der Krisenzeit nicht durchgehalten werden konnten.

Aufhebung der staatlichen Preiskontrolle. Mit Ende September, oder genau ein Jahr nach der Frankenabwertung, ist die staatliche Kontrolle für die Festsetzung der Großhandels- und Detailpreise wieder aufgehoben worden. Die „Schweiz. Bauernzeitung“ entrüstet sich darüber, daß von dieser Preisfreigabe einige wichtigste landwirtschaftliche Produkte, wie Fleisch und Käse, ausgenommen wurden, d. h. weiterhin der staatlichen Kontrolle unterstehen.

Eine Hilfskasse für notleidende Grundpfandschuldner will man im Kanton Solothurn einführen. Der Regierungsrat hat auf Drängen des solothurnischen Schuldnern- und Bürgenverbandes (über dessen Existenzberechtigung hier nicht näher zu befinden ist), ein Projekt ausgearbeitet, wonach unter gewissen Bedingungen Grundpfandschuldnern, die ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, sowie Bürgen, die auf Grund ihrer Bürgschaft Liegenschaften übernehmen mußten, eine staatliche Kasse zu Hilfe kommen soll. An die Finanzierung dieser Kasse soll

der Staat jährlich 50,000 Fr. beisteuern. Dann käme $\frac{1}{2}$ Promille Extrasteuer auf alle Vermögen im Kanton, ferner 10 % Zuschlag auf die Prämien aller im Kanton bestehenden bei der kant. Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäulichkeiten hinzu. Nach den bisherigen Verhandlungen der bestellten kantonsrätlichen Kommission, scheint die Begeisterung für diese neue Staatsanstalt ziemlich mäßig zu sein. Offenbar ist man in einsichtigen Kreisen der Auffassung, daß eine gesunde Volkswirtschaft nicht über den Weg endloser Staatsaktionen, sondern durch weitgehendste Selbsthilfe anzustreben sei und daß es nicht Aufgabe des Staates sein könne, die Folgen unsolider Privatwirtschaft zu tragen. Zur notwendigen neuen fiskalischen Belastung wird sich s. St. das Volk selbst zu äußern haben.

Ueber die landwirtschaftliche Entschuldungsvorlage ließ sich „Zürichsee-Zeitung“ in Stäfa u. a. aus Bern folgendes berichten:

„Das Gesetz über die Bauernentschuldung ist nicht fertig beraten worden und wird im September wieder auftauchen. Auch das ist ein Sorgenkind, dem große Intelligenz nachgerühmt, dessen Lebensfähigkeit aber bezweifelt wird. Die schärfste Opposition läßt sich, wohlverstanden, in Bauernblättern feststellen. Der „Innerchweizer Bauer“ und der „Luzerner Bauernverein“ lehnen die Vorlage ab aus moralischen, finanziellen und praktischen Erwägungen. Wenn und solange solche Pfeifen tönen, wird man uns kaum zumuten wollen, für diese Vorlage in der Schlussabstimmung einzutreten und vielleicht haben die genannten Verbände nicht unrecht, wenn sie glauben, daß eine Weiterführung und Entwicklung der bisherigen Schutzmaßnahmen wohlthätiger wirken würde, als dieses Gesetz, „das derart kompliziert ist, daß ein einfacher Bauer es unter keinen Umständen verstehen kann.“

Bank-Nachlassstundungen. Der Genfer Volksbank (Banque populaire genevoise), der vor zwei Jahren ein Fälligkeitsaufschub gewährt wurde, ist unterm 6. August 1937 eine sechsmonatliche Stundung eingeräumt worden.

In gleicher Weise wurde unterm 3. August 1937 der Sparbank (Banque d'Epargne) von Côte-aux-Fées (Neuenburg), eine sechsmonatliche Stundung zugestanden.

Fälligkeitsaufschub aufgehoben. Der am 6. Juli 1936 für die Dauer von zwei Jahren der Spar- und Leihkasse Steffisburg gewährte Fälligkeitsaufschub ist vom Bundesrat bereits auf den 27. August 1937 aufgehoben worden, nachdem nachgewiesen wurde, daß die Aktiven als voll gedeckt betarctet werden können und auch das Aktientkapital intakt ist.

Verurteilter Bauparkassaagent. Das aargauische Kriminalgericht verurteilte einen 45 Jahre alten, von seiner Frau getrennt lebenden Agenten einer Bauparkasse, der einer Reihe von Interessenten und Sparern Darlehen und angebliche Kreditvorschüsse im Betrage von zusammen 32,000 Fr. abgeschwindelt hatte, zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust.

Kreditgenossenschaft des aarg. Gewerbeverbandes in Nachlassliquidation. Der Gläubigerausschuß hat die Auszahlung der Spitzenbeträge und eine Abschlagsverteilung von 30 Prozent beschlossen.

Eine Schule erhält den Namen „Raiffeisen“. Auf einen Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Neuwied hat der Regierungspräsident in Koblenz als Schulaufsichtsbehörde der Evangelischen Schule II an der Schulstraße in Seddesdorf den Namen Raiffeisen-Schule beigelegt.

Das eidgen. Budget für 1938. Der vom Bundesrat aufgestellte Voranschlag für 1938 sieht bei 541,4 Millionen Ausgaben und 519,8 Millionen Einnahmen einen Ausgabenüberschuß von 21,6 Millionen vor. Dabei sind Tilgungen und Rückstellungen im Gesamtbetrage von 87 Millionen Franken inbegriffen.

Die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1936/37 zeigt 15,05 Millionen Einnahmen und 10,02 Millionen Ausgaben, somit einen Einnahmenüberschuß von 5,03 Mill. Fr.

Divergierende Interessen. In der „Schweiz. Haus- und Grundeigentümer-Zeitung“ nimmt Dr. M. Brunner, Zürich,

angesichts des starken Wohnungsüberflusses (die Schweiz zählt z. Zt. etwa 17,000 freie Wohnungen) fortwährend gegen ein forciertes Bauen und gegen Liegenschaftenkäufe und Neubauten ohne genügendes Eigenkapital Stellung, um neuerliche, unsolide Verhältnisse und Zusammenbrüche auf dem Liegenschaftensmarkt zu verhüten. An die Banken wird fortwährend die Mahnung gerichtet, in der Kreditgewährung vorsichtig und zurückhaltend zu sein.

Auf der anderen Seite klagen die Baugewerbetreibe bereits wieder, daß die Banken im Kreditgewähren wenig entgegenkommend seien. Ein solothurnischer Baumeister stellte jüngst in einem Referat vor seinen Berufskollegen die Forderung nach Verlehnung im ersten Rang bis zu 75 und 80 % der Baukosten ohne jede Mehrsicherheit auf, um auf diese Weise die Baulust anzuregen.

Jedenfalls ist die Auffassung Brunner die richtigere und solidere, wenn sie dafür hält, daß bei Käufen von Liegenschaften wenigstens 15—25 % eigene Mittel vorhanden sein sollten und bei Neubauten, wo man schon bei Schlüsselfertigkeit eines neuen Hauses einen sofortigen scharfen Verkaufswertabstrich gegenüber den Baukosten machen muß, wenigstens ein Drittel des letzteren an eigenen Mitteln vorhanden sein sollten. Mit dem Schaffen von brüchigen Hochkonjunktoren, die nach kurzer Zeit wieder zu Katastrophen führen und im SOS-Ruf ausmünden: „Etaat, hilf du!“ sollte einmal Schluß gemacht werden.

Zwischenbilanz der Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehensbanken per 30. September 1937.

	Aktiven:	Fr.	
Kassa		121,914.85	
Coupons		1,241.25	
Bankendebitoren:	Fr.		
a) auf Sicht	3,265,920.26		
b) andere Bankendebitoren	2,413,799.70	5,679,719.96	
Wechselportefeuille		1,250,000.10	
Konto-Korrentdebitoren:			
a) angeschlossene Rassen	6,238,595.92		
b) andere Debitoren mit			
Deckung	1,203,837.76	7,442,433.68	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung		1,675,859.85	
Konto-Korrentvorschüsse und Darlehen an Gemeinden		3,881,036.95	
Hypothekar-Anlagen		11,352,906.94	
Wertpapiere		24,268,057.58	
Immobilien		220,000.—	
Sonstige Aktiven:			
a) Mobilien	3,580.80		Fr.
b) Gewinn und Verlust	22,227.38	25,808.18	55,918,979.34
	Passiven:	Fr.	
Bankkreditoren auf Sicht		493,504.98	
Kreditoren auf Sicht:	Fr.		
a) angeschlossene Rassen	18,531,280.15		
b) übrige Kreditoren	3,819,346.61		
c) ausstehende eigene Coup.	3,593.90	22,354,220.66	
Kreditoren auf Zeit (angeschlossene Rassen)		18,672,110.31	
Spareinlagen		2,026,046.94	
Depositenhefte		2,932,268.15	
Rassa-Obligations		5,204,600.—	
Pfandbrief-Darlehen		500,000.—	
Checks und kurzfristige Dispoz.		136,228.30	
Eigene Gelder:			
a) einbez. Gesch.-Anteile	2,600,000.—		Fr.
b) Reserven	1,000,000.—	3,600,000.—	55,918,979.34

(Bilanzsumme per 30. Juni 1937: Fr. 52,01 Millionen.)

Knochen zum Aufbau!

- 1 Was vom Braten, was beim Kochen Uebrig bleibt, das sind die Knochen Hatte man sie ausgenutzt, Ausgekocht und abgeputzt, Abgenagt bis auf das Bein, War'n sie blank und war'n sie rein, Steckte man sie oft ins Feuer, Hoffend, dass sie ungeheuer Nun die Hitze helfend mehrten . . .
- 2 Doch . . . man fand . . . dass sie nur stören, Weil die Knochen gar nicht brennen, Weil des Fettes Gase können Explosiv sich nur entladen, Dabei Herd und Ofen schaden. — Also warf man sie zum Mülle. Wieder falsch! Denn eine Fülle Stoffe lässt mit List und Mühen Sich aus Knochen sorgsam ziehen.
- 3 Und noch zehnmahl soviel Sachen Lassen sich dann draus noch machen: Knochenleim und Knochenmehl, Knochenfett und Klauenöl, Glycer-, Stear-, Olein — Brauchen unsere Industrien . . . Hol'n wir sie mit Kunst aus diesen Knochen . . ., sparen wir Devisen!
- 4 Darum sammelt, liebe Leute, Sammelt alle Knochen heute, Schickt sie eurer Schule schnell, Die — im Hof — an einer Stelle Einer Tonne weiten Rachen Füllt mit diesen wichtigen Sachen. Glaub' mir, es ist wichtig, Hausfrau, Hilf auch Du! Du hilfst am Aufbau!

Ostpreussisches Genoss.-Blatt

Der Bundesrat zur Zinsfußfrage.

Der Bundesrat hatte in letzter Zeit wiederholt Gelegenheit, sich zur Zinsfrage zu äußern, nachdem die Aufforderung an ihn ergangen war, Vorkehrungen zur weiteren Senkung des Zinsfußes zu treffen. Daß sich die Zinssätze in den letzten zwölf Monaten wesentlich gesenkt haben, geht aus folgenden Angaben hervor. Der Zinssatz für neue erste Hypotheken sank von 4,25 Prozent im Mai 1936 auf 4,06 Prozent im Mai dieses Jahres. Die Rendite der 3½ Prozent Obligationen der S. B. B.-Serie A-K ging von 4,62 Prozent auf 3,35 Prozent zurück, diejenige der Rassa-Obligationen von zwölf Kantonalbanken von 3,92 Prozent auf 3,27 Prozent und die Rendite der Rassa-Obligationen der Großbanken von 4 Prozent auf 3,2 Prozent. Der Lombardsatz der Nationalbank ist von 3,5 Prozent auf 2,5 Prozent, der Diskontsatz von 2,25 Prozent auf 1 Prozent gesunken.

Angesichts solcher Rückgänge glaubt der Bundesrat, daß dem Ruf nach weiterem Zinsabbau kaum eine wirkliche Dringlichkeit zukommen kann. Tempo und Umfang des eingetretenen Rückganges sind derart, daß da und dort sogar gewisse Bedenken aufgetaucht sind. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß diese Entwicklung nicht noch weiter forciert werden dürfe, weil sonst leicht die Sparrätigkeit darunter leiden könnte. Auch die Rückwirkungen eines weitergehenden Zinsrückganges auf die Versicherungs-, Pensionskassen und Fürsorgefonds dürfen nicht außer acht gelassen werden. Ferner wäre eine vermehrte Thesaurierung eine Abwanderung in Sachwerte und ein Anreiz zu neuer Verschuldung und zu neuen Kapitalfehlleitungen vorauszusehen.

Besuch aus Canada.

Am 28. und 29. September besuchte der Generalsekretär der Canadianischen Raiffeisenkassen aus Anlaß einer mit dem Besuch der Weltausstellung in Paris verbundenen Europareise unseren Verband. Herr Sekretär, Abbé Turmel aus Quebec, der während 18 Jahren in der Pastoration tätig war, widmet sich nun ausschließlich der Verbreitung und Fortbildung der Darlehenskassen, die erst in der Zahl von rund 400, vornehmlich in den westlichen Provinzen von Canada bestehen und in raschem Aufstieg begriffen sind. Zuerst vornehmlich unter den französischen Canadianern eingeführt, greift nun die Bewegung auch auf das englische Sprachgebiet über. — Die Regierung begünstigt die Gründung von Kassen, in denen sie ein vorzügliches Selbsthilfsmittel zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Landwirtschaft erblickt und übernimmt mit einer Jahresleistung von 40,000 Dollars (ca. 170,000 Schweizerfranken) die Kosten der fachmännischen Revision. Auch die hohen kirchlichen Kreise stehen den Kassen sehr sympathisch gegenüber.

Die canadische Raiffeisenbewegung wird speziell zufolge Befürwortung von Sr. Turmel, der zu den eifrigsten Lesern unseres französisch geschriebenen Verbandsorgans zählt, weitmöglichst nach schweizerischem Muster aufgezogen und es soll sich die Uebertragung unseres Vorbildes auf canadische Verhältnisse bestens bewährt haben.

Humor.

Aus dem arischen Zeitalter.

Ein deutsche Zeitschrift bringt auf Grund von Urchriften u. a. folgende Stilkblüten aus der Stammbaumsforschung:

Senden Sie mir bitte meine arische Großmutter.

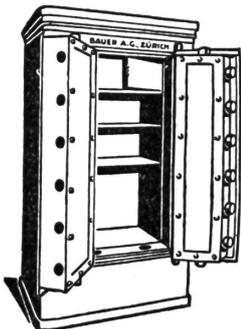
Ich bin arabischer Abstammung, wollen Sie mir bitte solches bestätigen.

Meine Schwiegermutter gibt an, arisch zu sein, mündlich will man das nicht glauben, aber schwarz auf weiß kann man daran nicht zweifeln.

Auch Geldmangel.

Ein nicht gerade hitziger Zahler, spazierte eines schönen Tages bei der Darlehenskassa vorbei. Er stand dann einen Augenblick still, schaute das Haus an, und bemerkte:

„Die Kassa stoht glaub au nima grad guet, sie hätt mer scho zwei-, dreimol gschriebe! I muess jeh doch amol galuaga, vielecht hätt sie au fei Geld wie i.“



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Notizen.

Neue Formulare. Zur Erleichterung der Ueberweisungsaufträge von Darlehenskassen an die Zentralkasse besteht Form. 155 „Ueberweisungsaufträge an den Verband“. Ferner Nr. 154 „Interimsquittung für Obligationen“ geheftet in Blocks zu 25 Blatt; dieses letztere Formular wird bei Bar-einzahlungen und Konversionen dem Kunden ausgehändigt, bis der definitive Titel erstellt ist.

Zinstabellen. Neben der großen Zinstabelle, Form. 12, mit den Sätzen von $3\frac{1}{4}$ —6 % sind vorrätig: Tabelle 12a mit den Zinssätzen von $2\frac{3}{4}$ —3 %, und Tabelle 12b mit den Zinssätzen $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, 2, $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ %.

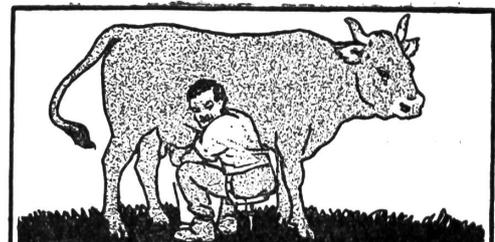
Die Materialverwaltung des Verbandes.

Briefkasten.

Am M. W. in S. Verbindlichsten Dank für den Hinweis auf die Anempfehlung der Raiffeisenkassen in der zuweilen revolverblattartig geschriebenen „Schuldner-, Sparer- und Bürgenzeitung“, welche glaubt, der Raiffeisenbewegung ihre Sympathie künden zu müssen, weil ihr Verbandsorgan nicht mit aller Vehemenz für einen sofortigen scharfen Schuldzinsabbau eintritt.

Wir bedauern, es ablehnen zu müssen, von dieser mit den volkswirtschaftlichen Zusammenhängen offenbar nur dürftig vertrauten, von einem Stich ins Demagogische befangenen Seite Direktiven entgegenzunehmen. Nach wie vor wird für uns ein solider, weitblickender Grad auskur, der die Raiffeisenbewegung gesund erhalten und zur Blüte gebracht hat, maßgebend sein. Daß man im Zeitalter der Hilfs- und Entschuldungsaktion Reserve braucht, um die zuweilen gegen Treu und Glauben verstoßenden, leider noch gesetzlich sanktionierten Schläge auszuhalten, aber auch um den Eigenkapitalforderungen des Bankgesetzes genügen zu können, braucht keine nähere Erörterung.

Popularitätshascherei hat uns noch immer ferne gelegen, und wenn die „Schuldner-, Sparer- und Bürgenzeitung“ glaubt, uns ihre Zuneigung entziehen zu müssen, so sei ihr gesagt, daß wir ruhig darauf verzichten können.



Vermeidet das Nassmelken, verwendet aber nur

Melkfett „Sicpa“

Es ist säurefrei und geruchlos, macht Hände und Zitzen geschmeidig. Zu beziehen in den Käsereien oder direkt bei der

Handelsstelle des Schweiz. Milchkäuferverbandes

Gurtengasse 3

Bern

Telephon 24.982

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

Zürger (Sirschmattstraße 11) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)